<36604468160019

S

<36604468160019

Bayer. Staatsbibliothek

R

Katechismus

der

Königlich baierischen

Geseze und Verordnungen

zum

nothwendigen Gebrauch

für

Zivil- und Militär-Beamte, Geistliche, Magistrats-Personen, Rechts-Anwälde, Bürger, Gemeinde-Vorsteher, Lehrer, so wie für jeden Landmann, und überhaupt für das ganze baierische Volk.

R

Ites Heft.

enthaltend

das Gemeinde- und Stiftungswesen.

Preis 28 kr.

Kempten,

gedruckt und im Verlage bei Tobias Dannheimer.

1818.

Aufgeschnittene und beschmuzte Exemplare werden nicht zurück genommen.

Ankündigung
des
Gesez-Katechismus
für den
baierischen Bürger.

Geseze eines Staates werden in der Regel für alle Einwohner dessselben gegeben, sie sollen also auch jedem, wenigstens so viel ihn in seinen Verhältnissen betrift, bekannt sein.

Nur bei allgemeiner Verbreitung der Gesetze und Verordnungen kann ihre Erfüllung vom Unterthanen gefordert, und diese auch nur dann von ihm geleistet werden.

Unsere allerhöchste Regierung hat zwar durch die Regierungs- und Intelligenz-Blätter diesen Zweck möglichst zu erreichen gesucht; allein theils ist nicht jeder Einzelne vermögend die bedeutenden Ausgaben für diese Gesez- und Verordnungs-Sammlungen zu bestreiten, theils ist die Mehrzahl der Verordnungen und Geseze in höherem, nicht jedem leicht begreifbaren Style abgefaßt, und viele Verordnungen über einen einzelnen Gegenstand sind in mehreren Regierungs-Blättern zerstreut; daher ein Gegenstand nur dadurch vollkommen verstanden werden kann, wenn eine zusammengefaßte Behandlung aller einschlägigen Verordnungen gegeben wird.

Wahres, längst gefühltes, und mehrfältig öffentlich geäußertes Bedürfniß ist daher ein Werk, durch welches jeder baierische Staatsbürger den verfassungsmäßigen Zustand seines Vaterlandes, die administrativen Volksangelegenheiten dessselben, so wie alle ihn zunächstberührende besondere Geseze und Verordnungen kennen, verstehen, und nach seinem Bedarf möglichst anwenden lernt.

Ein solches allgemein nützliches Werk ist gegenwärtig bei dem Unterzeichneten in Verlag erschienen. Es besteht in einer katechetischen Darstellung **aller gültigen** baierischen Geseze, und bekannt gemachten besondern Verordnungen, in der einfachsten, deutlichsten und bestimmtesten Schreibart, in vorausgeschickte, zur Entwicklung und leichtern Begreifbarkeit des Inhalts der Geseze dienlichen Fragen, und unmittelbar darauf folgende, den Sinn derselben getreu und wörtlich enthaltende Antworten gekleidet.

Keine Zusäze oder Hinweglassungen, und keine Abänderungen an den Verordnungen geschehen hiebei.

Jeder Haupt-Gegenstand ist wo möglich in einem einzelnen Hefte abgehandelt, und hiebei alle dahin einschlägigen Verordnungen zusammen gezogen.

Die Konstitution des Reiches, mit allen darauf be-

Gesez-Katechismus

des

baierischen Bürgers.

Kempten,

gedruckt und im Verlage bei Tobias Dannheimer

1818.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Unser Allergnädigster König, welcher laut und feierlichst erklärt hat, daß er das Glück seines Herzens, und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes, und von der Liebe seines Volkes empfangen wolle, begründete das Wohl seiner Unterthanen am 26. Mai d. J., als an dem Tage seiner Geburts-Feier, mit einer neuen Verfassung, derer erste Grundzüge schon alle Stände der Nation mit Freude und Dank gegen den Beßten aller Könige erfüllten.

Aus freiem Entschlusse mit Beschränkung seiner eigenen Macht gab der Vater der Baiern seinen Kindern dieses herrliche Geschenk.

Für immer ist die Leibeigenschaft aus dem baierischen Gebiete verbannt, frei sollen alle Baiern sein, Niemanden darf Zwang angelegt werden in Gegenständen des Glaubens, gleich sind alle Einwohner vor dem Geseze, zurückgegeben ist den Gemeinden die Verwaltung ihres Vermögens, und die eigene Besorgung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten, und über alles die-

ses wird von dem Großmüthigsten Könige den Unterthanen sogar ein Antheil an der Gesezgebung und Regierungs-Verwaltung durch die Bewilligung einer aus allen Klassen der Staats-Bürger hervorgehenden Stände-Versammlung zugestanden.

Durch diese wohlthätigen Bestimmungen ist dem baierischen Staate eine bedeutende Umgestaltung geworden. Verändert sind die Grundzüge der Verfassung, verändert die Formen der Verwaltung, verändert die Rechte und Pflichten des Herrschers und der Gehorchenden.

Jedem Baiern muß es daher von höchster Wichtigkeit sein, die neue Einrichtung seines Vaterlandes im Ganzen, und in allen einzelnen Theilen genau kennen zu lernen, zu wissen, welche der ältern Geseze und Verordnungen noch ganz oder zum Theil in Kraft bleiben, den Umfang dessen, was er zu fordern, und was er zu leisten hat, klar einzusehen, mit einem Worte eine vollständige Darstellung der dermaligen Verfassung und Verwaltung des Königreiches in allen Zweigen zu erhalten.

Ist jedem Einwohner die Kenntniß der Geseze des Landes, in welchem er lebt, schon im allgemeinen an und für sich nützlich; so ist sie jezt dem baierischen Staats-Bürger sogar unentbehrlich, da er durch die Wiederbelebung der Gemeinde-Körper, und durch die Herstellung der Standschaft berufen ist, Antheil zu nehmen an der Sorge für das Wohl der Commune, welcher er zunächst angehört, und des gesammten Reiches.

Nicht jeder ist zureichend bemittelt, sich die Regierungs- und Gesez-Blätter, Verordnungen,

und Generalien-Sammlungen anzuschaffen, in welchen die sämmtlichen Landes-Geseze enthalten sind.

Nicht jeder kann so viele Zeit und Mühe aufwenden, alle diese Bücher durchzulesen, das gegenwärtig wirklich giltige von dem nicht mehr anwendbaren auszuscheiden, und sich eine richtige klare Kenntniß der dermaligen Gesezgebung und Verwaltung in allen Regierungs-Zweigen zu erwerben; ja viele würden eine große Schwierigkeit finden, den richtigen Sinn der Geseze aufzufassen, da der Gesezgeber nicht für alle in einem gleich faßlichen Style schreiben, und eben so wenig den Gebrauch von Kunstwörtern vermeiden kann.

Ein Werk, welches wohlfeil im Ankaufe, nur das dermal gültige enthalte, bei einem jeden Gegenstande alles das zusammenfasse, was hierüber in einzelnen Gesezen zerstreuet vorliegt, welches ferners die Verordnungen durch Beispiele erkläre, und von den älteren nicht mehr geltenden Bestimmungen so viel, als zur Verständlichkeit der noch anwendbaren erforderlich ist, aber auch nicht mehr aufnehme, schien uns daher ein dringendes Bedürfniß; und wir glauben unsern Mitbürgern einen wesentlichen Dienst zu erweisen, daß wir uns der Bearbeitung eines solchen unterzogen haben.

Wir wählten dazu die katechetische Form, weil sie uns die geeignetste zu sein schien, alles bis in die kleinsten Theile zu entwickeln, und weil sie dem Leser die Auffassung sowohl als das Behalten des Vorgetragenen wesentlich erleichtert.

Die Schreibart soll einfach, deutlich und bestimmt sein, fremde und Kunstwörter sollen, so viel es möglich ist, vermieden, oder ihr Sinn sogleich erklärt werden; auf die vorausgehenden zur

Entwicklung und leichtern Begreifbarkeit des Inhaltes dienlichen Fragen sollen unmittelbar die den Sinn derselben getreu und wörtlich enthaltenden Antworten folgen.

Wir werden uns keine Zusäze erlauben, die nicht in den vorausgegangenen oder in den nachgefolgten Verordnungen enthalten sind, und alle Erklärungen sollen aus diesen, oder aus den Gesezen selbst folgerecht hervorgehen.

Die Verfassung und Verwaltung des Königreiches Baiern nach der neuesten Verfassungs-Urkunde mit den hier einschlägigen Edicten und besondern Verordnungen, die Polizei-Geseze, die Geseze über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Einwohner, so wie jene über die Gerichts- und Prozeß-Formen, endlich die Gesezgebung und Verwaltung im Finanzwesen werden abgehandelt, und einem jeden einzelnen Gegenstande dieser Hauptabtheilungen ein besonderes Heft gewidmet werden.

Jeder Gegenstand, von dem einmal ein Heft erschienen, wird, bis es gänzlich vollendet ist, zuverläßig fortgesetzt.

Dieses ausgebreitete mühevolle Unternehmen fand auch bei dem allerhöchsten Staats-Ministerium des Innern allergnädigste Billigung, indem dasselbe mittels Rescripts vom 29. Juni d. J. zu beschließen geruhte, daß die Unternehmer gegen den Nachdruck nach den bestehenden Gesezen gehörig geschützt werden sollen, und daß, was die Anschaffung für die Gemeinden betrifft, solche dem **eigenen** Ermessen derselben überlassen bleiben müsse.

Obwohl dieses Werk zunächst nur für den Bürger und Landmann bestimmt ist; so kann und wird es doch auch dem Geschäfts-Manne, besonders dem Angehenden von vorzüglichem Nutzen sein.

Dermal erscheint zuerst das Heft über das Gemeinde-Wesen, weil eben die Gemeinde-Wahlen im Gange sind, und jedermann von den neuen Einrichtungen des Gemeinde-Wesens vollständige und genaue Kenntniß zu erlangen wünschen möchte.

Die übrigen Hefte werden in der Ordnung folgen, und jeder geschlossene Gegenstand wird ein genaues alphabetisches Register zur bequemen Aufsuchung erhalten.

Damit nun jeder Baier, selbst der minder bemittelte im Stande sei, dieses ihm unentbehrliche Werk anzukaufen; so ist nicht nur der Preis eines Druckbogens auf 4 kr. gesetzt worden; sondern zur noch größern Erleichterung werden die Hefte, welche, so viel es möglich ist, von einander unabhängig sein werden, auch einzeln abgegeben, ohne daß die Abnahme eines Heftes eine Verbindlichkeit zur Beischaffung des ganzen Werkes begründet.

Für Recensenten und Kritiker bemerken wir, daß es uns nicht um gelehrte, dem Volke gewöhnlich unverständliche Definitionen, oder um eine streng wissenschaftliche Unterabtheilung, bei welcher Gegenstände, die im Zusammenhange faßlicher vorgetragen werden können, getrennt werden müssen; sondern vorzüglich nur um Verständlichkeit, und hauptsächlich darum zu thun war, dem baierischen Volke auf die für den Bürger und Landmanne passendste und faßlichste Art ohne viele

Mühe die Verfassung und Verwaltung seines Vaterlandes in seinem ganzen Umfange kennen zu lernen.

Wir schliessen mit dem Wunsche, daß der Erfolg unsere guten Absichten krönen möge, unsere Leser durch dieses Werk von den wohlthätigen Einrichtungen des Staates, von dem Bestreben **Maximilians des Gütigen**, das Gesammtwohl seiner Unterthanen stets zu erhöhen vollkommen überzeugt, und dadurch vom Dankgefühle durchdrungen werden; damit die Liebe und Anhänglichkeit für König und Vaterland sich noch allgemeiner vermehre, und in den Herzen aller Regierten unerschütterlich befestige.

Geschrieben im September 1818.

Die Herausgeber.

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

Frage:

Was ist eine Gemeinde?

Antwort:

Eine Mehrheit von Personen, eine Vereinigung mehrerer Familien zu einem bestimmten Gesellschafts-Zwecke und gemeinschaftlicher Erhaltung, welche in dieser Hinsicht nur einen Körper oder eine Person bildet, auch gleiche Rechte und Verbindlichkeiten theilet.

Frage:

Wie theilen sich die Gemeinden im allgemeinen ein?

Antwort:

In Stadt- und Landgemeinden, oder in Magistratische und Rural-Gemeinden.

Frage:

Was bildet demnach eine Gemeinde?

Antwort:

Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens, jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besondern Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und soll als solche ferner bestehen.

Frage:

Welche einzelne Orte sollen in Gemeinden vereiniget, oder schon bestehenden Gemeinden einverleibt werden?

Antwort:

Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, namentlich jene Dörfer, die kein eigenes Gemeinde-Vermögen, und keine eigenen Gemeinde-Rechte besitzen; dann bloße Weiler, einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sind entweder in eigene Gemeinden zu vereinigen, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören, einzuverleiben.

Frage:

Was wird bei Vornahme solcher Einverleibungen vorausgesetzt?

Antwort:

Die beiderseitige Einwilligung der Gemeinde und des Eigenthümers. Fehlt diese Einwilligung beiderseitig, oder von einem Theil, so kann nur in Hinsicht der polizeilichen Verwaltung der Gemeinden die Vereinigung oder Einverleibung eintreten, keineswegs aber dieselbe sich auf die privatrechtlichen Verhältnisse, auf die besondern Vortheile oder Lasten ausdehnen und Wirkung erhalten.

Frage:

Was wird unter polizeilicher Verwaltung der Gemeinden, und was unter den privatrechtlichen Verhältnissen derselben verstanden?

Antwort:

Unter polizeilicher Verwaltung die Anwendung und Handhabung geeigneter Maßregeln zur ständigen Sicherung des Eigenthums der Gemeinden, dann der Gemeinden selbst und der einzelnen Mitglieder derselben. Weiter unten wird ausführlich von der Art und Weise der polizeilichen Verwaltung gehandelt. Unter den privatrechtlichen Verhältnissen der Gemeinden versteht man die einzelnen Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden, und der Gemeindeglieder für und unter sich.

Frage:

Können einzelne Güter, welche bisher noch keiner Gemeinde zugetheilt waren, in diesem getrennten Verhältniß fortbestehen?

Antwort:

Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feld-Güter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Corporation, oder Privat-Eigenthümern angehören, müssen, in so ferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuer-Verband, und ihrer natürlichen Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt, und mit ihr verbunden werden.

Frage:

Welche Güter sind von dieser Zutheilung ausgenommen?

Antwort:

Größere außer den bisherigen Orts-Markungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen.

Frage:

Sind Gemeinden der Patrimonialgerichte andern landgerichtlichen Gemeinden einzuverleiben?

Antwort:

Ein jedes Patrimonialgericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, insoferne dasselbe geschlossen, und zusammenhängend ist.

Frage:

Wie theilen sich die Patrimonialgerichte ein?

Antwort:

Nach dem Inhalte der allerhöchsten Verordnung über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, worüber ein besonderes Heft erscheint, theilen sich die Patrimonialgerichte in zwei Klassen, je nachdem sie entweder mit der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind. —

Frage:

Was wird unter einem geschlossenen Patrimonialgerichte verstanden?

Antwort:

Alle Besitzungen, über welche der Gutsherr die Gerichtsbarkeit ausübt, müßen in einem zusammenhängenden Gebiete, nicht aber in zerstreuten Entfernungen oder andern Gemeinde-Bezirken liegen.

Frage:

Was ist Gerichtsbarkeit?

Antwort:

Darunter verstehet man die von der allerhöchsten Staats-Regierung einer obrigkeitlichen Person anvertraute Gewalt, die Angelegenheiten der Unterthanen, nach Vorschrift der Gesetze mit Nachdruck zu schlichten.

Frage:

Wie theilt sich die Gerichtsbarkeit rücksichtlich ihres Gegenstandes?

Antwort:

In die streitige (contentiose) und in die freiwillige (voluntare). —

Frage:

Wo tritt die streitige Gerichtsbarkeit ein?

Antwort:

Wenn die Obrigkeit eine bürgerliche Streitigkeit untersucht, entscheidet, oder die Entscheidung vollstreckt; so übt sie die streitige Gerichtsbarkeit aus.

Frage:

Wann findet die freiwillige Gerichtsbarkeit statt?

Antwort:

Wenn kein Prozeß zu entscheiden ist, und die Obrigkeit entweder nur Handlungen der Unterthanen bestätiget, oder selbst von Amtswegen eine Handlung vornimmt. Z. B. einen Vertrag bestätiget, die Veräußerung der Güter eines Minderjährigen erlaubet, ein Testament bei sich hinterlegen läßt, die Erbschaft obsignirt oder inventirt.

Frage:

Mit welcher Bewilligung kann eine früher bestandene Gemeinde aufgelöst werden, und eine neue Bildung erhalten?

Antwort:

Wenn in der Folge besondere Umstände eine neue Gemeinde-Bildung nothwendig, oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Behörde oder an das vorgesetzte Amt ein besonderes Gutachten erstattet, und sodann die Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern erholet werden, ohne welche eine neue Bildung nicht statt finden kann. Jedoch werden die Polizei-Behörden der Städte, Märkte und des offenen Landes für den ersten gegenwärtigen Fall der allgemeinen Gemeinde-Einrichtungen ermächtiget, die Genehmigung über neue Gemeinde-Bildungen unmittelbar zu ertheilen, alle diesfalls einkommenden Reclamationen (Zurückforderungen, Einsprüche) ohne weiters zu entscheiden, und in diejenigen Bezirke, wo zur Beförderung und Berichtigung des Bildungs-Geschäftes eine eigene Nachhilfe als nothwendig erscheint, besondere Commission abzuordnen.

Frage:

Können mehrere nahe gelegene Gemeinden zusammenwirkend vereiniget werden?

Antwort:

Zur Beförderung gemeinsamer Zwecke haben Sich Seine Majestät der König vorbehalten künftig mehrere Gemeinden einer Umgebung zu vereinigen.

Frage:

Welche Benennung erhalten solche vereinigte Gemeinden?

Antwort:

Districts-Gemeinden. —

Frage:

Worin bestehen die gemeinsamen Zwecke solcher vereinigten Districts-Gemeinden?

Antwort:

Das gemeinsame Wirken mehrerer Gemeinden erfordern theils manche Verhältnisse und Anstalten in der Polizei, theils die Reichnisse der Staats- und Kriegs-Lasten, welche ohne Bildung von Districts-Gemeinden gar nicht, oder nur unvollkommen erreicht werden können.

Frage:

In welchen besondern Fällen können mehrere Orte eine Districts-Gemeinde bilden?

Antwort:

1) Zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Straßen, ingleichem der Ufer-, Wasser- und Brücken-Bauten, wenn sie den Gemeinden obliegen, durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen, und selben gemeinschaftlichen Nutzen bringen.

2) Zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlösch-Maschinen.

3) Zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen.

4) Zur Armenpflege durch zweckmäßige Armen-Anstalten.

5) Bei Militär-Einquartirungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen u. s. w.

Frage:

Hat die Bildung von Districts-Gemeinden auf die besondern Orts-Rechte Einfluß?

Antwort:

Keineswegs. In jedem Fall, sowohl bei Bildung neuer Gemeinden, als auch bei Vereinigung

mehrerer Gemeinden in eine Districts-Gemeinde bleibt jedem Orte sein bisher abgesondertes eigenes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen zur besondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten.

Frage:

Wie theilen sich die Gemeinden insbesondere ein?

Antwort:

1) In Städte und größere Märkte.

2) In Rural-Gemeinden, welche theils aus Dörfern, Weilern, Einöden, theils auch aus solchen kleinen Städten und Märkten bestehen, die niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten dafür gegenwärtig nicht bestreiten können, oder wollen.

Frage:

Wie werden die Städte und größern Märkte eingetheilt?

Antwort:

Nach der Größe ihrer Bevölkerung in drei Classen.

Frage:

Wie werden diese Classen bestimmt?

Antwort:

Nach der Zahl der Einwohner fallen in die Ite Classe: jene Städte von 2000 Familien, und darüber; in die IIte Classe: Städte von 500 bis 2000 Familien; dann in die IIIte Classe: Städte und Märkte unter 500 Familien.

Frage:

Welche besondere Vorschriften sind bei gegenwärtiger Bildung der Magistrats- und Rural-Gemeinden zu beachten?

Antwort:

Um die neueste Verfassung und Verwaltung der Gemeinden unverzüglich, jedoch in ordnungsmäßiger Geschäfts-Abtheilung in Gang zu setzen, wurde durch die Königliche allerhöchste Entschließung vom 11. Juni 1818. allgem. Intell. Blatt Stück 31. Seite 683 verfüget:

A. Die Bildung der Gemeinden, welche als Grundlage zur Vollziehung der Verordnung vom 17. Mai 1818 über die künftige Gemeinde-Verfassung, und des besondern Edict's über die Stände-Versammlung vom 26. Mai 1818 zu betrachten ist, soll durch die Polizei-Behörden der Städte, Märkte und des offenen Landes ungesäumt vorgenommen werden. — In gemischten Bezirken und Orten steht die Bildung der Gemeinden denjenigen Behörden zu, welche die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der darin befindlichen grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen besitzen.

B. Für die Bildung der Stadt- und Markts-Gemeinden wird neben der im §. 1. der Verordnung vom 17. Mai 1818 enthaltenen Bestimmung als weitere Regel festgesetzt:

1) Der Gemeinde-Bezirk einer Stadt und eines Marktes soll über den Burgfrieden oder die Markung derselben sich nicht erstrecken.

2) Die außer dem Burgfrieden oder der Markung gelegenen, gegenwärtig aber mit einer Stadt oder mit einem Markte verbundenen Ortschaften treten aus dem bisherigen Verbande, und bilden entweder eine eigene Gemeinde, oder schließen sich einer zunächst bestehenden Gemeinde des offenen Landes an.

C. Die hiernach gebildeten Gemeinden der Städte und Märkte sollen in diejenigen drei Classen, welche durch den §. 9. der Verordnung vom 17. Mai l. J. festgesetzt sind, gehörig ausgeschieden, und in ein alphabetisches Verzeichniß aufgenommen werden.

Bei der Classification ist die bekannte Zahl der in einer Stadt oder in einem Markte wohnenden Familien überhaupt, ohne besondere Ausscheidung der wirklichen Gemeinde-Glieder, jedoch mit Ausschluß der in der Linie stehenden, und mit einer steuerbaren Realität, oder mit einem steuerbaren Gewerbe nicht versehenen Militär-Individuen, in Anschlag zu bringen. Eine neue Zählung oder Beschreibung der Einwohner und Familien ist nur in denjenigen einzelnen Städten oder Märkten erforderlich, bei welchen die bisher bekannte Zahl von Familien der Summe von 500 oder 2000 sehr nahe kommen, und zugleich der wirkliche Bestand der Familien selbst zweifelhaft sein würde.

D. Die Rural-Gemeinden müssen dort, wo sie im Sinne der neuesten Verordnung noch nicht bestehen, hiernach gebildet, und alle Gemeinden eines jeden Gerichts- und Polizei-Bezirks in ein alphabetisches (folgerechtes) Verzeichniß aufgenommen, und solches unverzüglich den Regierungen eingesendet werden.

Hiebei ist jedes Dorf, dessen Bewohner bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen, und mit besondern Gemeinde-Rechten ausgemacht haben, als eine besondere Gemeinde zu behandeln, und zu bezeichnen. — Wenn mehrere nahe gelegene Dörfer, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Benennung bisher eine Körper-

schaft mit einem gemeinschaftlichen Vermögen, oder mit gemeinschaftlichen Rechten ausgemacht haben, so sind dieselben in ihrem bisherigen Verbande zu belassen, und als eine besondere Gemeinde unter einem Namen zu bezeichnen, jedoch die einzelnen Namen der zur Gemeinde gehörigen Dörfer in dem Verzeichnisse vorzutragen.

Aus einzelnen Dörfern, welche kein eigenes Gemeinde-Vermögen, und keine Gemeinde-Rechte besitzen, aus einzelnen Höfen, Weilern, Mühlen und Häusern sollen entweder besondere Gemeinden gebildet, und diese mit Namen bezeichnet, oder jene mit den zunächst gelegenen Gemeinden in Verbindung gesetzt werden. Zerstreut liegende Realitäten (unbewegliche Güter) können den Markungen der Gemeinden auch nach vollendeter Bildung derselben zugetheilt werden.

Bestimmung der Gemeinde-Glieder, deren Rechte und Verbindlichkeiten.

Frage:

Wodurch ist, oder wird man ein Gemeinde-Mitglied?

Antwort:

In der Regel dadurch, daß man in dem Bezirke einer Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen hat, und dabei entweder darin besteuerte Gründe besitzt, oder besteuerte Gewerbe ausübet. Auch blosse Haus-Besitzer, und die Gewerbsleute ohne Grund-Vermögen sind Mitglieder einer Gemeinde, insofern sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten. Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, und Erbpächtern, welche den nutzbaren Eigenthümern gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein; derjenige, welcher einen Grund erbpachtweise benützt, und in der Gemeinde wohnt, wird als Gemeinde-Glied betrachtet, wie der volle Grund-Eigenthümer.

Frage:

Welche Ortsbewohner sind nicht wirkliche Gemeinde-Glieder?

Antwort:

Die, welche vorgenannte (Bedingungen) Bestimmungen nicht erfüllen. Die blossen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe, oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

Frage:

Was hat derjenige zu beobachten, der an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat? —

Antwort:

Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeinde-Glied vertreten, und die ihm als Gemeinde-Glied zustehenden Rechte ausüben zu lassen.

Frage:

Wie geschieht die Bevollmächtigung bei Siegelmäßigen und Nichtsiegelmäßigen?

Antwort:

Die in der allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai 1818 als siegelmäßig anerkannten Personen können die Vollmachten durch ihre Unterschrift und Siegel selbst fertigen, Unsiegelmäßige aber müssen die Vollmacht gerichtlich protocolliren lassen. Wer unter die Siegelmäßigen gehört, ist in einem besondern Hefte über die Siegelmäßigkeit enthalten.

Frage:

Wer vertritt aber dießfalls bei Unterlassung der Ernennung eines Bevollmächtigten die Stelle desselben?

Antwort:

Bei Unterlassung der Ernennung eines gehörig Bevollmächtigten, oder in Ermanglung desselben überhaupt, wird der Zeitpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt, als stillschweigend bevollmächtiget erachtet, an den Gemeinde-Rechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen. Als Eigenthümer ist

jeder zu betrachten, er sei voller oder nutzbarer Eigenthümer, oder auch Erbpächter, welcher dem nutzbaren Eigenthümer hierin ganz gleich geachtet wird.

Frage:

Was wird unter vollen und was unter nutzbaren Eigenthum verstanden?

Antwort:

Unter vollen Eigenthum wird das Recht verstanden, mit seiner Sache ungehindert und frei schalten und walten zu dürfen. Das nutzbare Eigenthum dagegen räumt nur das Recht der Nutznießung ein, und setzt einen Oberherrn oder Obereigenthümer voraus.

Frage:

Findet bei Aufnahme und Anerkennung als Gemeinde-Glied keine Ausnahme statt?

Antwort:

Den Magistraten in den Städten ist vorzugsweis gestattet, unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Bewohner derselben, welche die erforderlichen Eigenschaften zu Gemeinde-Mitgliedern nicht besitzen, aus besondern Rücksichten auf das Gemeinde-Wohl als Bürger aufzunehmen. Jedoch findet diese Aufnahme nur vorbehaltlich der Bestätigung der allerhöchsten Stelle statt.

Frage:

Welche Rechte genießet jedes wirkliche Gemeinde-Glied?

Antwort:

Jedes wirkliche Gemeinde-Glied ist berechtiget:

1) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den weiter unten bestimmten Fällen, und gesezlichen Voraussetzungen, Theil zu nehmen; —

2) Zu Gemeinde-Aemtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesezlichen Eigenschaften, wovon weiter unten ausführlicher gehandelt wird, besizt,

3) und die unveräußerte und unvertheilte Gemeinde-Gründe nach den bestehenden Verordnungen, und dem rechtmäßigen Herkommen gemeinschaftlich zu benutzen; worüber bei den für das Gemeindewesen bestehenden Kulturgesezen gleichfalls ausführlichere Verhandlungen in spätern Heften folgen wird. —

Frage:

Welche Verbindlichkeiten und besondere Pflichten liegen jedem wirklichen einzelnen Gemeinde-Gliede ob? —

Antwort:

1) Bei den Gemeinde-Versammlungen persönlich zu erscheinen;

2) Die Gemeinde-Stellen, zu welchen es gewählt wird, soferne es keine im Geseze ausdrücklich genehmigte, weiter unten vorkommende, allein gültige Entschuldigungs-Ursachen nachweisen kann, unweigerlich anzunehmen, und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten;

3) Alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeinde-Dienste, Umlagen u. dgl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen.

Frage:

Mit welcher Zeit beginnen die Rechte und Lasten eines Gemeinde-Gliedes?

Antwort:

Wenn nicht besondere Verträge, oder besondere Orts-

Rechte etwas Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeinde-Glied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinde-Rechte besitze, und auch gleiche Gemeinde-Lasten zu tragen habe.

Frage:

Was versteht man unter Corporation, oder Körperschaft?

Antwort:

Sämmtliche Einwohner einer Gemeinde, die gleichsam als Glieder einen ganzen Körper bilden, der in öffentlichen Verhältnissen in seinen allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten als Eine Person betrachtet wird, zu fortdaurenden öffentlichen Zwecken verbunden ist, und nach der Natur seiner Gemeinheit auch nur mit gemeinsamen Willen handeln kann.

Frage:

Welche Befugnisse haben die Gemeinden als öffentliche Körperschaften?

Antwort:

Sie können in dieser Eigenschaft alle Rechte ausüben, und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerliche Gesetze den Privaten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

Frage:

Welcher Vorrechte erfreuen sich die Gemeinden als öffentliche Körperschaften?

Antwort:

Sie genießen die Vorrechte der Minderjährigen, die Wieder-Einsetzung in den vorigen Zustand, sowohl gegen außergerichtliche, als gerichtliche Handlungen; ferners in den Ganten das Vorzugsrecht nach den nähern Bestimmungen der baierischen Gerichts-

Ord-

Ordnung, deren wichtiger Inhalt in besondern Heften erscheint, und stehen unter der besondern Aufsicht und Curatel des Staates.

Frage:

Was ist die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand?

Antwort:

Die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand (Restitutio in integrum) ist ein außerordentliches Rechtsmittel, welches gegen jeden Beschluß und gegen jedes bereits in Rechts-Kraft erwachsenes Erkenntniß, oder auch gegen einen mit unheilbarer Nichtigkeit behafteten Spruch angewendet wird, um den vorigen Rechts-Stand wieder zu erhalten.

Frage:

Wie vielerlei Arten der Wieder-Einsetzung in den vorigen Zustand gibt es?

Antwort:

Dreierlei Arten:

1) Eine kommt den Pupillen und Minderjährigen zu gegen die Handlungen ihrer Vormünder und Verwalter, wenn diese zwar Rechtsförmig, jedoch zu ihrem Nachtheile mit ihren Gütern gehandelt haben. Diese stehet den Pupillen vier Jahre zu.
2) Die zweite Art kommt den streitenden Theilen zu, wenn sie, nothgedrungen von ehehaften Hindernissen, binnen dem gesetzten Termine die gerichtliche Handlung vorzunehmen außer Stand gesetzt waren.
3) Die dritte Art, von welcher eigentlich hier besonders die Rede ist, ist die Wieder-Einsetzung gegen ein erlassenes Erkenntniß, und diese ist dasjenige außerordentliche Rechts-Mittel, womit der Richter

gebeten wird, seine vorige bereits schon in Rechts-Kraft erwachsene Sentenz wegen fürgebrachten neuen, vorhin nicht angeführten That-Umständen und Beweisthümern abzuändern.

Frage:

Was wird im vorliegenden Falle unter Curatel des Staats verstanden?

Antwort:

Die oberste Leitung und Verwaltung der Gemeinden, insbesondere ihres Vermögens.

Frage:

In welchem Verhältnisse stehen die öffentlichen Körperschaften oder Gemeinden zum Staat?

Antwort:

Sie sind als Theile des ganzen Staats-Körpers den allgemeinen Staats-Zwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen Staats-Lasten Antheil zu nehmen.

Frage:

Was liegt der Gesammtheit der Gemeinde als Körperschaft ob?

Antwort:

Der Gemeinde als einzelne Gesellschaft liegt ob, Alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung und der Fortdauer ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist; wie auch die aus besondern Verhältnissen und Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Körperschaft zu erfüllen.

Frage:

Wodurch wird eine Gemeinde vermögend, ihre Verbindlichkeiten als Körperschaft gegen den Staat, gegen Privatpersonen, oder gegen sich selbst zu erfüllen?

Antwort:

Die Mittel zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich

1) in dem Gemeinde-Vermögen,

2) in den Gemeinde-Diensten,

3) in den Gemeinde-Umlagen.

Frage:

Was ist das Gemeinde-Vermögen, und was wird zu demselben gerechnet?

Antwort:

Dazu gehören alle unvertheilte gemeinsame Güter und Gründe, deren Früchte und Erträgnisse ausschließend zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt sind, oder deren Benützung allen Gemeinde-Gliedern zusteht. Ferners gehört zu dem Gemeinde-Vermögen alles, was zur Besorgung allgemeiner Angelegenheiten oder des öffentlichen Wohles dienet; die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löschgeräthe, ärztliche Hilfs- oder Rettungs-Werkzeuge; ebenso das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religions-Ausübung zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Orts-Stiftungen und Anstalten.

Frage:

Dürfen die Gemeinden von ihrem Vermögen Etwas verkaufen, oder überhaupt veräußern?

Antwort:

Das Gemeinde-Vermögen, soweit es zu den Bedürfnissen der Gemeinden erforderlich ist, bildet ein ganz unveräußerliches Eigenthum der Gemeinde. In der Regel darf dieses Vermögen gar keine Veränderung in seiner Substanz oder innerm Be-

stande erleiden, ohne nicht hiezu die Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staats-Behörden erhalten zu haben. Die Gemeinden sind strengstens verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

Frage:

Ist jedes Gemeinde-Vermögen ohne Ausnahme unverkaufbar?

Antwort:

Theile des Gemeinde-Vermögens, welche zwar nicht zum gesellschaftlichen gemeinsamen Zwecke wesentlich nothwendig, deren gegenwärtige oder künftige Früchte und Erträgnisse aber zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt sind, oder von den einzelnen Gemeinde-Gliedern, nach rechtmäßigem Herkommen oder bestehenden Verordnungen benützt werden, können aus Gründen einer guten treuen Verwaltung mit Genehmigung der Curatel veräußert werden.

Frage:

Kann durch Gerichts-Zwang eine Veräußerung an dem Gemeinde-Vermögen statt finden?

Antwort:

Allerdings, das Gemeinde-Vermögen kann auf gerichtlichen Auftrag zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden dem gesezlichen Verkaufe unterliegen. An jene Gründe, welche die einzelnen Glieder als ihr besonderes Eigenthum besitzen, und benützen, kann sich der Gläubiger nur subsidiarisch halten; denn das Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder haftet nur dann, wenn sie sich ausdrücklich und einzeln dazu anheischig gemacht

haben, oder wenn diese Haftung besondere Verordnungen aussprechen.

Frage:

Was ist bei Verkäufen von Gemeinde-Gütern zu beobachten?

Antwort:

Dieselben Geseze und Verordnungen, welche über die Veräußerungen von Stiftungs-Gütern bestehen, sind für alle Theile des Gemeinde-Vermögens von gleicher Bestimmung, und finden dieselbe Anwendung.

Frage:

Kann das Gemeinde-Vermögen auch unter die Gemeinde-Glieder vertheilt werden?

Antwort:

Zur Beförderung der Cultur kann das Gemeinde-Vermögen der Vertheilung an die Gemeinde-Glieder unterliegen; die Fälle, Bedingungen und der Maßstab der Vertheilung werden in spätern Fragen und Heften ausführlich behandelt werden.

Frage:

Was sind Gemeinde-Dienste?

Antwort:

Frohnen zu gemeinsamen Zwecken des Ortes bilden die Gemeinde-Dienste. Alle Leistungen durch eigene körperliche Arbeit, oder durch Gespann mit Pferden oder Hornvieh sind Gemeinde-Dienste; insoferne sie zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wegen, Brücken, der Ufer- und Wasser-Bauten, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, erfordert werden.

Frage:

Zu welcher Gemeinde-Last gehören die Militär-Quartiere?

Antwort:

Zu den Gemeinde-Frohnen gehören jene Quartiere, welche dem durchmarschierenden oder cantonnirenden Militär eingeräumt werden müssen. Die Vertheilung der Quartiere geschieht nach dem richtiggestellten örtlichen Steuer-Fuß, nach gewissenhaftestem Verhältnisse.

Frage:

Welche Vertheilung der Frohnen wird im Allgemeinen beobachtet?

Antwort:

Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann, die Uebrigen mit Handarbeit, (Handscharwerk).

Frage:

Welchen Maßstab haben die Gespann-Frohnen (Menat-Scharwerke)?

Antwort:

Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Orts-Rechte kein anderer Maßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespanns-Frohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft, oder sein Gewerbe bestreitet. Wornach die Luxus-Pferde, und Gespanne zum öffentlichem oder ämtlichem Gebrauch ausgenommen erscheinen.

Frage:

Welchen Maßstab haben die Hand-Frohnen?

Antwort:

Das Verhältniß der Hand-Frohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder bemessen. Die Hand-Frohnen, Scharwerke mit Handarbeit, leisten die mit Gespann nicht versehenen Gemeinde-Glieder.

Frage:

Wer ist zur Regulirung, Ordnung und Vertheilung der Gemeinde-Frohnen ermächtiget, und auf welche Art?

Antwort:

In den Städten der Magistrat, und in den Rural-Gemeinden der Gemeinde-Ausschuß. Die Regulirung und Vertheilung soll nach den hierüber bestehenden gesezlichen Normen, welche in der Folge besonders vorgetragen werden, auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft, oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschwert, oder gar unmöglich gemacht werde. Es sind weder durch Gewalt noch List Scharwerke einzuführen, noch derlei ungewöhnliche Forderungen an Gemeinde-Glieder zu machen, welche sie nicht leisten können, ohne das Ihrige zu vernachläßigen, oder in Verarmung zu gerathen. In solchen Fällen hätte die vorgesetzte Regierungs-Stelle oder einschlägige Pozeili-Behörde das Scharwerk nach Befund der Sache zu mäßigen, oder durch gleichheitliche Vertheilung abzuändern. Alle Arten neuer Frohnen, welche nicht zu den Landes- oder Ortsgebräuchlichen gehören, können mit Recht als unbillige Ausschweifungen verworfen werden. Daher jede Gemeinde eine genaue Beschreibung ihrer üblichen Frohnen besitzen sollte, um sich im Laufe der Zeit und für jede Zukunft gegen unge-

rechte Ueberbürdung sicher zu stellen. In Anwendung dieser Gemeinde-Obliegenheiten wird jeder Ortsvorstand aus Menschen- und Nächsten-Liebe der Sorgfalt der Regierung willig und redlich entsprechen; demnach jedes Gemeinde-Glied vor unnöthiger oder unverhältnißmäßiger Scharwerks-Plage sichern.

Frage:

Was sind Gemeinde-Umlagen? —

Antwort:

Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder zu Gemeinde-Zwecken.

Frage:

Wann und in welcher Art finden Gemeinde-Umlagen statt?

Antwort:

Wenn zu bestimmten Gemeinde-Zwecken die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag und die Früchte des ständigen Gemeinde-Vermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats-Vermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeinde-Glieder selbst gedeckt, und wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus den Erträgnissen ihres Stamm-Vermögens bestritten werden kann, finden Gemeinde-Umlagen statt, und zwar als außergewöhnliche Fälle wegen Abgang hinreichender ordentlicher Einnahmen, und insoferne der Gemeinde-Zweck durch gemeinsame Arbeit nicht erreicht werden kann. Die Art der Umlagen-Erhebung bestimmen, so wie die Verwendung derselben, besondere Verordnungen. Der Maßstab der Vertheilung ist gewöhnlich der richtig gestellte Steuerfuß, nach welchem die Umlagen den ordentlichen

Landessteuern beigeschlagen und gleichzeitig mit denselben erhoben werden. Die hierüber bestehenden Geseze werden besonders katechetisch in weiterer Fortsetzung behandelt, und entwickelt werden.

Frage:

Finden Gemeinde-Umlagen zur Bestreitung der Magistrats-Kosten statt?

Antwort:

Den Gemeinden der Städte und Märkte wird gestattet, die Kosten des künftigen Magistrats durch Gemeinde-Umlagen, als Zuschüsse in die Gemeinde-Kassen, zu decken; wenn diese Kosten aus den Renten des Gemeinde-Vermögens nicht bestritten werden können. Es wird aber hiezu die Einwilligung von zwei Drittheilen der Gemeinde-Glieder erfordert, ohne welche Zustimmung eine Gemeinde-Umlage für den fraglichen Zweck weder eventuell (einsweilen) in Berechnung gebracht, noch weniger in Zukunft erhoben werden darf, sondern die betreffende Gemeinde muß dann gleichwohl in die Reihe der Rural-Gemeinden gestellt werden. —

Frage:

Verlieren solche Städte oder Märkte durch ihren Uebertritt in die Reihe der Rural-Gemeinden das magistratische Verfassungs-Recht auf immer? —

Antwort:

Nein, Städte und Märkte, welche dermalen durch besondere Verhältnisse gehindert werden von den ihnen nach dem Gemeinde-Edikt zustehenden Rechte zur Bildung von Magistraten Gebrauch zu machen, verlieren dieses Recht durch den Uebertritt in die Reihe der Rural-Gemeinden keineswegs, vielmehr soll

denselben für den Fall, wenn in der Folge die Umstände die Bildung eigener Magistrate zulassen möchten, zu diesem Ende der Wieder-Austritt aus der Classe der Rural-Gemeinden vorbehalten bleiben.

Verwaltung der Gemeinden.

Frage:

Wie wird das Gemeine-Wesen im allgemeinen verwaltet?

Antwort:

Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeinde-Versammlungen durch Gemeinde-Beschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter, Bevollmächtigte und Abgeordnete.

Frage:

Was erfordert ein giltiger Raths- oder Gemeinde-Schluß?

Antwort:

Zur Fassung eines giltigen Gemeinde-Beschlusses, wo ein solcher nothwendig ist, müßen:

1) zwei Drittheile der Gemeinde-Glieder gegenwärtig sein;
2) wird der Beschluß durch die Mehrheit der Anwesenden bestimmt;
3) bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Vorsteher.
4) Abwesende können sich durch Anwesende nicht vertreten lassen, außer ein dortiger Haus- oder Grundbesitzer hat anderswo seinen Wohnsitz,

wodurch er als solch Abwesender sonach die Berechtigung erhält, durch einen gehörig Bevollmächtigten, in Ermanglung dessen aber durch seinen Guts-Pächter vertreten zu werden.

5) Muß in Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, der Gemeinde-Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden;

6) sind Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse, die Verbindlichkeit eines Individuums, oder einer einzelnen Classe betreffen, ohne Beistimmung derselben, von keiner Wirkung.

Frage:

Wer sind die ordentlichen Vertreter der Gemeinden?

Antwort:

Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde-Ausschüsse.

Frage:

In welchen Fällen, und unter welcher Bedingung findet die Vertretung der Gemeinden statt?

Antwort:

Die Gemeinden werden vertreten,

1) wenn sie in äußern Verhältnissen wirken, wo einzelne Gemeinde-Glieder im Namen ganzer Gemeinden handeln müssen, dann
2) bei vorkommenden Beschwerden, endlich
3) bei Verwaltung der Gemeinde-Güter.

Die Bedingung zur Vertretung einer oder meh-

rerer Gemeinden in besondern Fällen ist die jedesmalige Ausfertigung einer besondern Vollmacht, welcher ein gültiger Raths- oder Gemeinde-Schluß zum Grunde liegen muß, ohne welcher Bedingung die Handlung keine Genehmigung erhält, und für die Gemeinde durchaus keine Verbindlichkeit entstehen kann.

Frage:

Finden Abordnungen von Gemeinde-Deputationen statt, und in welcher Anzahl?

Antwort:

Die Gemeinden dürfen Deputationen abordnen, jedoch nicht zahlreicher, als von zwei höchstens vier Gemeindegliedern.

Frage:

Worauf gründet sich die Verschiedenheit der Form der Gemeinde-Verwaltung? —

Antwort:

Die Form der Verwaltung ist nach der mehr oder mindern Ausdehnung der Gemeinden, oder deren Familienzahl verschieden.

a) In den Städten und größern Märkten,

b) in den Rural-Gemeinden.

Frage:

Wie wird die Gemeinde-Verwaltung in den Städten und größern Märkten besorgt und vollzogen? —

Antwort:

1) Durch einen bürgerlichen Magistrat.

2) Durch einen besondern Gemeinde-Ausschuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten besteht.

3) Durch Distrikts-Vorsteher, welche in größern Städten dem Magistrate beigegeben sind.

Bildung der Magistrate.

Frage:

Was ist der Magistrat?

Antwort:

Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

Frage:

Aus welchem Personal besteht derselbe in den Städten erster Classe?

Antwort:

In den Städten erster Classe mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber soll der Magistrat bestehen aus:

a) zwei Bürgermeistern,

b) zwei oder vier rechtskundigen Räthen,

c) einem technischen (Werkverständigen) Bau-Rathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist,

d) zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der Gewerbtreibenden Classe. —

e) Dem erforderlichen Canzlei-Personal,

1) einem oder zwei Sekretären,

2) einer verhältnißmäßigen Zahl von Schreibern, Magistrats-Dienern und Bothen.

Frage:

Wem wird in den Städten erster Classe die Verwaltung des Stadt- und Lokal-Stiftungs-Vermögens übertragen?

Antwort:

Die Verwaltung des Stadt-Vermögens wird vom

Magistrate, einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen: — in gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Lokal-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größern Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden. Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadt-Kämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oeconom angestellt werden.

Frage:

Aus welchem Personal besteht der Magistrat in den Städten zweiter Classe?

Antwort:

In den Städten zweiter Classe von 500 bis 2000 Familien soll das magistratische Personal bestehen

a) aus einem Bürgermeister,
b) aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen,
c) aus einem Stadtschreiber,
d) aus acht bis zehn Bürgern.

Frage:

Worin besteht das Personal in den Städten und Märkten der dritten Classe?

Antwort:

In den Städten und Märkten dritter Classe unter 500 Familien bildet den Magistrat

a) ein Bürgermeister,
b) ein Stadt- oder Marktschreiber,
c) sechs bis acht Bürger.

Frage:

Wie wird in den Städten zweiter und dritter Classe die Vermögens-Verwaltung und der Canzlei-Dienst besorgt?

Antwort:

Die Verwaltung des Stadt- und Lokal-Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Classe entweder einem, oder mehrern Gliedern des Magistrats, wie bei den Städten der ersten Classe übertragen. — Die Canzlei-Geschäfte werden von den Stadt- und Markt-Schreibern mit Beigebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Bothen besorgt.

Frage:

Welche Dienstes-Qualifikation (wissenschaftliche Bildung) wird von den Bürgermeistern, geschäftskundigen Räthen, Stadt- und Marktschreibern erfordert?

Antwort:

Um zum Antritt eines Bürgermeisters- eines Stadt- oder Marktschreiber-Dienstes geeigenschaftet, und tauglich zu sein, müssen die Gymnasial-Studien, dann eine mehrjährige für die Amts-Verrichtungen (functionen) geeignete Geschäfts-Uebung nachgewiesen werden; und zwar als Grad einer mindern Qualifikation; denn in den Städten der ersten Classe müssen Einer der Bürgermeister und die rechtskundigen Räthe nach vollendeten academischen Studien die vorgeschriebene Prüfungen als höhern Befähigungsgrad bestanden haben, welcher höhere Grad der Dienstes-Bildung auch bei den Rechts- und Geschäftskundigen Räthen in den Städten zweiter Classe erfordert wird. Außer diesen Fähigkeits-Verhältnissen muß der Bürgermeister auch inner dem Gemeinde-Bezirke mit einer Realität (Gutsbesitzung) ansäßig sein.

Wahlordnung.

Frage:

Welche Rücksichten treten in der Wahl und Annahme der übrigen Magistrats-Glieder ein?

Antwort:

Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Polizei-Aufsicht unterworfen sind, genommen werden. Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seiten-Linie ersten Grades, unter einander verwandt oder verschwägert sein.

Frage:

Was wird unter Verwandten in auf- und absteigender Linie, dann in der Seiten-Linie ersten Grades verstanden?

Antwort:

Unter Verwandten in aufsteigender Linie werden verstanden, die Eltern, Groß-Eltern und Urgroß-Eltern. Unter Verwandten in absteigender Linie hingegen, eheleibliche Kinder, Enkel und Urenkel, dann unter Seiten-Verwandten ersten Grades zweibändige Geschwisterte (d. i. Geschwisterte von einerlei Vater und Mutter).

Frage:

Was versteht man unter Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, und in der Seitenlinie ersten Grades?

Antwort:

Unter Verschwägerten in aufsteigender Linie die

Stief-

Stief- und Schwiegereltern, in absteigender Linie die Stief- und Schwiegersöhne und Töchter, dann in der Seitenlinie des Bruders Gattin und der Schwester Ehemann.

Frage:

Welche Verwandte und Verschwägerte können also nicht Magistratsglieder sein?

Antwort:

Alle jene männlichen Geschlechts (die Personen weiblichen Geschlechts sind ohnedieß ausgeschlossen), welche auf oben beschriebene Weise einander verwandt oder verschwägert sind, wenn bereits einer in solchem Grade Verwandter oder Verschwägerter ein Magistrats-Glied ist. —

Frage:

Auf wie viel Jahre werden die Bürgermeister gewählt?

Antwort:

Die Bürgermeister von minderer Dienstes-Beeigenschaftung (Qualification) werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen; wenn sie nicht aus besonderm Vertrauen wieder gewählt werden.

Frage:

Wie lange versehen die bürgerlichen Magistrats-Glieder ihre Dienste?

Antwort:

Die aus der Bürgerschaft erwählten, durch höhere Studien und bestandene vorschriftsmäßige Prüfungen nicht so umfassend gebildete Magistrats-Glieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art: daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach

der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos — austritt; und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Frage:

Welcher Vorzüge erfreuen sich die rechtskundigen Magistrats-Glieder hinsichtlich ihres Standes und ihrer Besoldung?

Antwort:

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe, bei welchen eine höhere Dienstbefähigung, oder gesetzkundige Ausbildung erfordert wird, erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätiget werden, in die Verhältnisse der königlichen unmittelbaren administrativen Staats-Diener.

Frage:

Welche Gehalte empfangen die Bürgermeister und Magistrats-Glieder von minderer Amts-Beeigenschaftung? —

Antwort:

Die Bürgermeister, bei welchen die höhere Dienstesbefähigung nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Dienstes-Gehalt, und die aus der Bürgerschaft gewählten Magistrats-Glieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Frage:

Welche Magistrats-Glieder werden auf Lebenszeit angestellt und besoldet?

Antwort:

Die Bürgermeister und Stadt-Räthe höherer oder gelehrter Amts-Befähigung, die Stadt- und Marktschreiber, so wie auch der technische Bau-Rath, wo ein

solcher nothwendig ist, werden auf ihre Lebenszeit angestellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte, und dem Ertrag des Gemeinde-Vermögens auf eine ihr Auskommen und Lebens-Unterhalt (Subsistenz) sichernde Weise besoldet. — Das gesammte nöthige Canzlei- und Amtsdiener-Personal erhält gleichfalls nach einem festzusetzenden Maßstab seinen Gehalt oder Besoldung.

Frage:

Welche Amts-Kleidung ist den Magistrats-Gliedern im allgemeinen, und welche Ehrenzierde (Decoration) den Bürgermeistern besonders bewilliget? —

Antwort:

Die Amts-Kleidung des Magistrats ist schwarz. Die Mitglieder desselben tragen in den Städten erster und zweiter Classe einem Degen. Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestattet:

a) in den Städten der ersten Classe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,
b) in den Städten der zweiten Classe eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande,
c) in den Städten und Märkten der dritten Classe eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande in ihrem Amte, und bei allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse zu tragen.

Frage:

Welches Gepräge haben diese Amts-Medaillen?

Antwort:

Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

Frage:

Wem kommt die Wahl des gesammten Magistrats zu?

Antwort:

Den Gemeinde-Bevollmächtigten oder dem Gemeinde-Ausschuß. —

Frage:

Welche Ausnahme findet für den gegenwärtigen ersten Wahlfall statt?

Antwort:

Für den gegenwärtigen ersten Fall sollen die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungs-Administratoren in den neuen Magistrat sogleich als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und durch ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erhebliche Einwendungen gegen sie vorbringen.

Frage:

Wer wird unter den Communal-Administratoren zunächst verstanden? —

Antwort:

Nur die seit dem 1. October 1808 Rescriptmäßig ernannten Communal-Administratoren. Keineswegs aber die vormaligen Stadt- und Markt-Schreiber, noch die bisherigen Bürgermeister und Munizipal-Räthe aus der Classe der bürgerlichen Gemeinde-Glieder, welchen bisher die Verwaltung des Communal-Vermögens anvertraut war. Zur Schonung der Communal-Kassen ist bei der neuen Wahl und Anstellung

von Stadt- und Markt-Schreibern auf die in dieser Eigenschaft schon früher angestellten Individuen besondere Rücksicht zu nehmen, und dieselben können auch als Bürgermeister oder als rechtskundige Räthe gewählt werden; wenn sie zu diesen Stellen nach ihren Kenntnissen und übrigen Verhältnissen geeignet sind.

Frage:

Durch wen wird die Wahl geleitet?

Antwort:

In den Städten erster Classe wird die Wahl jedesmal durch einen Königlichen Commissär aus der Mitte der Kreis-Regierung; in den übrigen Städten und Märkten aber durch den Königlichen Commissär oder durch die betreffenden Land- und Gutsherrlichen Gerichte geleitet.

Frage:

Durch welche Königliche Stelle erfolget die Bestätigung der vorgenommenen Wahl?

Antwort:

Die von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Individuen müssen mit beigefügtem Gutachten, in den Städten der ersten Classe dem Ministerium des Innern, in den Städten und Märkten der übrigen Classen aber der betreffenden Kreis-Regierung zur Bestätigung angezeigt werden.

Frage:

Wer nimmt die Magistrats-Glieder in Pflichten?

Antwort:

Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister in Gegenwart der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Städten erster Classe durch eine besondere Regierungs-Commis-

sion, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen Königlichen Commissär, oder durch das einschlägige Land- oder gutsherrliche Gericht. — Die übrigen Magistrats-Glieder, das Canzlei- nebst dem Unterpersonal werden durch den Bürgermeister in Pflichten genommen, welches ausführlich in einem besonders nachfolgenden Gesezes-Heft über die Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 behandelt wird.

Frage:

Haben der Bürgermeister und die Magistrats-Räthe ausser dem über die Erfüllung ihrer Dienstes-Pflichten abzulegenden Eid noch einen besondern Eid zu schwören?

Antwort:

Ja, der Bürgermeister und die Magistrats-Räthe müssen auch den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid schwören; wenn sie ihn nicht schon besonders abgelegt haben. Worüber ein Protokoll abzuhalten ist.

Wirkungs-Kreis der Magistrate.

A. In Gemeinde-Angelegenheiten.

Frage:

Welche Amts-Befugniß (Competenz) stehet dem Magistrat in reinen Gemeindegegenständen zu? —

Antwort:

1) Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation (dem Gesell-

schaftskörper) zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeinde-Bezirks aus, und sämmtliche Gemeinde-Glieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

2) Er sorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter, und für die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten.

3) Er ordnet an, und vertheilet die Umlagen, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bei Militär-Einquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen.

4) Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutz-Verwandten, und ertheilet die Heuraths-Bewilligung.

5) Er hat die Verleihungen der Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gemeinde-Bezirke, insoferne diese nicht in besondern Fällen der Staats-Behörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

6) Ferners stehen unter seiner Aufsicht und Leitung,

a) das ganze städtische Bauwesen,

b) die Leih-Anstalt,

c) die Feuerlösch-Anstalten,

d) die Beleuchtungs-Anstalten.

7) Er sorgt für die Herstellung der Gemeinde-Wege, Brücken und Stege, der Brunnen- und Wasserleitungen, insoweit diese aus Gemeinde-Mitteln bestritten werden.

8) Er nimmt Antheil an der Armenpflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816 (Reggsblt. St. 41) wie auch an dem Kirchen- und Volksschulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

Frage:

Sind dem Magistrate alle Gemeinde-Glieder persönlich untergeben?

Antwort:

Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen, in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes, oder ihrer Dienstes-Verhältnisse stehen.

Frage:

Führet der Magistrat die Leitung und Verwaltung der öffentlichen Institute, Fonds und Cassen? —

Antwort:

Alle Orts-Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeinde-Mitteln erhalten werden, stehen, mit dem dabei angestellten Personal unter der Aufsicht und Leitung des Magistrats, derselbe verwaltet auch das gesammte Communal- und das Lokal-Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, nach den hierüber gegebenen besondern Vorschriften.

Frage:

Wem werden die Gemeinde= und Lokal=Stiftungs=Rechnungen abgelegt?

Antwort:

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens müssen von den Verwaltern dem Magistrat jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung überstellt, und mit diesen der Kreis-Regierung zur Revision einschickt.

Frage:

Was ist nach erfolgter Vorlage der Lokal-Cultus-Rechnungen besonders zu beobachten?

Antwort:

Die Rechnungen über das Kirchen-Vermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Orts-Pfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselbe der Einsendung an die höhere Stelle beigefügt werden.

Frage:

Gebührt dem Magistrat ein Recht der Dienst-Verleihung? —

Antwort:

Die Stadt- und Markt-Schreiber, so wie die höhern städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate benehmlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten, unter Bestätigung der Kreis-Regierungen, gewählt und angestellt. — Die Anstellung des Canzlei-Personals und der Dienerschaft kömmt dem Magistrate wie alle städtische Dienst-Besetzungen in der Art zu, daß der Magistrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen den Gemeinde-Bevollmächtigten bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt. Können sich der Magistrat und die Bevollmächtigten über die Auswahl nicht vereinen; so ist die Entscheidung der Kreis-Regierung darüber zu erholen.

B. In polizeilicher Beziehung.

Frage:

Welcher Geschäftskreis (Ressort) gehöret dem Magistrat rücksichtlich der Lokal-Polizei? —

Antwort:

1) Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme der Haupt- und Residenz-Stadt München, als Regierungs-Beamten die gesammte Lokal-Polizei übertragen.

2) In den kleinern Städten und in Märkten, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Orts- (Lokal) Polizei nach denjenigen Vorschriften aus, welche in der allerhöchsten Verordnung über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind.

3) In den größern Städten, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizei in einer eigenen dafür angeordneten Geschäfts-Abtheilung, ganz nach der Vorschrift für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808 (Reg. Bl. St. 63 Seite 2509).

Frage:

Wodurch erreicht die Regierung in den Städten die Zwecke und Wirkungen der allgemeinen Staats-Polizei? —

Antwort:

Durch beständige oder zeitliche Bestellung eigener Commissarien in jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern. Diese Commissarien sind die Mittel (Organe), wodurch die Regierung die Aufrechthaltung der Staats-Polizei zu bewirken sucht. Das Verhältniß derselben zu den Magistraten wird eine besondere Vorschrift, oder Verhaltungs-Befehl bestimmen.

Frage:

Welche Bedienstete werden bei der Wahl des Lokal-Polizei-Personals zunächst berücksichtiget?

Antwort:

Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Polizei erforderliche Personal aus den dermal bei derselben angestellten Geschäftsleuten zu wählen.

Frage:

Durch welche Mittel und Einnahmen werden die Kosten auf Erhaltung der Lokal-Polizei und die Gehalte der zu übernehmenden polizeilichen Geschäfts-Leute bestritten? —

Antwort:

Zur Deckung dieses bedeutenden Aufwandes wird von dem Königlichen Staats-Aerar ein jährlicher Beitrag geleistet. —

Frage:

Worin besteht dieser jährliche gesammte Staats-Beitrag? —

Antwort:

In achtzigtausend Gulden, welche aus dem allerhöchsten Staatsärar auf die Dauer der ersten sechs Jahre vorläufig ausgesprochen wurden. Nach deren Ablaufe wird derselbe mit Rücksicht auf die alsdann noch erforderlichen Kosten und die Vermögens-Kräfte der Städte weiter bestimmt werden.

Frage:

Welche Zuschüsse oder Beiträge haben die Orts-Stiftungen an die Communal-Kassen zu leisten?

Antwort:

Im Betreffe des Zuschusses der Stiftungen in die Communal-Kassen ist bereits durch den Artikel 10. der

Verordnung vom 6. März 1817 festgesetzt worden, daß die Kosten der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in den Städten und Märkten, auf mäßige Beiträge in die Communal-Kassen beschränkt sein sollen. Hierüber wurde nunmehr weiter bestimmt, daß in die herzustellenden Etats der Renten für die Gemeinde-Kassen keine höhere Beiträge der Stiftungen aufgenommen werden können, als diejenigen Summen, welche die Orts-Stiftungen zu den Gehältern der Aktivität für die bisherigen Stiftungs-Administrationen nach Ausweis der Rechnungen des Etatsjahrs 18$^{16}/_{17}$ wirklich beigetragen haben.

Frage:

Welche Geschäfts-Führung ist für die Magistrate festgesetzt? —

Antwort:

Die Geschäfts-Führung der Magistrate in ihren verschiedenen Geschäfts-Zweigen wird mit Rücksicht auf die verschiedenen Classen und Verhältnisse der Städte durch ein besonderes Regulativ (Vorschrift) näher bestimmt und in einem nachfolgenden Hefte über das Gemeindewesen umständlich entwickelt werden.

Bestellung des Gemeinde=Ausschusses oder der Gemeinde=Bevollmächtigten.

Frage:

Wie und in welcher Anzahl werden die Wahlmänner zur Bestellung des Gemeinde=Ausschusses, oder der Gemeinde=Bevollmächtigten ernannt?

Antwort:

Alle Gemeinde-Glieder, welche das volle Staats-Bürger-Recht haben, wählen unter der Aufsicht eines Königlichen Commissärs, aus ihrer Mitte nach der allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1818 Gesezblatt Stück XXI. Seite 477 über die Gemeinde-Wahl-Ordnung, durch Stimmen-Mehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern — und zwar

a) bei den Städten der Iten Classe, die über 4000 Gemeinde-Glieder zählen den 40sten, bei jenen unter 4000 Gemeinde-Glieder den 30ten,

b) bei den Städten der IIten Classe den 20ten

c) und bei jenen der IIIten Classe den 10ten Theil — der wahlfähigen Gemeinde-Glieder. Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen. Nach vollzogener Wahl hören alle Verrichtungen der Wahlmänner auf. —

Frage:

Worin besteht das Geschäft dieser Wahlmänner? —

Antwort:

Sämmtliche von den wahlfähigen Gemeinde-Gliedern ernannte Wahlmänner versammeln sich in dem Gemeinde-Hause, und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht eines Königlichen Commissärs durch Stimmen-Mehrheit die Gemeinde-Bevollmächtigten, als wahre Repräsentanten (Stellvertreter oder Vorsteller) des Gemeinde-Körpers.

Frage:

Welche Gemeinde-Glieder können als Gemeinde-Bevollmächtigte bestellt werden?

Antwort:

Nur diejenigen Gemeinde-Glieder sind als Gemeinde-Bevollmächtigte wählbar, welche nebst dem vollen Staatsbürger-Rechte,

a) in den Städten der ersten Classe im höchstbesteuerten Drittheile,

b) in den Städten der zweiten Classe in der höchstbesteuerten Hälfte, und

c) in den Städten und Märkten der dritten Classe in den höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden.

Frage:

Mit welcher Beschränkung wird die Besteuerung der Wahlfähigen ermessen und berechnet?

Antwort:

Bei Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammt-Betrag der Haus- Gewerbe- und Rustical-Steuern, die in der Gemeinde-Markung entrichtet werden, in Anschlag gebracht.

Frage:

Wann haben die Gemeinde-Glieder das volle Staatsbürger-Recht?

Antwort:

Wenn sie das Eingebornen-Recht besitzen, überdieß volljährig und im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt ansäßig sind, bei den Neueinwandernden wird ein Zeitverlauf von 6 Jahren erfordert, vorbehaltlich der zur Ausübung gewißer vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in den Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen. Nach Inhalt der Verordnung vom 26. Mai 1818, das Eingebornen-Recht betreffend.

Frage:

Was ist das Eingebornen-Recht (Indigenat)?

Antwort:

Dieses wird in einem besondern Hefte abgehandelt.

Frage:

Ist jeder Gewählte verbunden, die Stelle als Gemeinde-Bevollmächtigter anzunehmen?

Antwort:

Allerdings; denn von dieser Verbindlichkeit findet durchaus keine Freisprechung, oder Erlassung statt. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit, oder ein sechzigjähriges Alter sind giltige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welchen ein Gemeinde-Glied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann. Auch diejenigen, welche der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören; wegen ihrer persönlichen Standes- oder Dienstes-Verhältnisse

aber einer andern Obrigkeit untergeben sind, haben keine Verbindlichkeit, die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten anzunehmen.

Frage:

Welche Gemeinde-Personen sind von Begleitung der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten gesetzlich ausgeschlossen?

Antwort:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinde-Rechte besitzen;

b) Minderjährige, das ist, welche noch nicht 21 Jahre alt sind, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen, d. i., solche Personen, welche zwar das 21. Jahr zurückgelegt haben, aber ihrer persönlichen Verhältnisse wegen, wenn sie z. B. blödsinnig, verschwenderisch, taubstumm oder anhaltend krank sind, unter einer besondern Aufsicht und Verwaltung stehen;

c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strafbaren Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu sein.

d) Personen, die in Concurs verfallen, d. i., in die Gant gerathen sind.

Frage:

Sind in Folge der vorstehenden Antwort auch diejenigen von der Wählbarkeit ausgeschlossen, welche zwar Zahlungs unfähig wurden, aber mit ihren Gläubigern sich über einen Nachlaß vereinigten? —

Antwort:

Nein, diese sind nicht ausgeschlossen; indem ein förmliches Gantverfahren, insbesondere der Erlaß

einer

gerichtlicher Ediktal-Vorladungen vorausgehen muß, um wahlunfähig zu werden.

Frage:

Wieviel Bevollmächtigte werden in einer Gemeinde erwählt und bestellt? —

Antwort:

Die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten soll immer das Dreifache der bei dem Magistrate aus der Bürger-Classe angestellten Räthe betragen. Die getroffene Wahl wird jedem einzelnen Ernannten nicht nur durch schriftliche Eröffnung; sondern auch im Kreis-Intelligenz-Blatte öffentlich bekannt gemacht.

Frage:

Wie lange dauert die Dienstzeit der Bevollmächtigten, und welcher Ersatz besteht für die allmählich Austretenden?

Antwort:

Sie werden auf neun Jahre gewählt. Nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt. — Der erste und zweite Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos. — Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritt eines Drittheils auf irgend eine zuläßige Weise ergibt, wird erst bei der gewöhnlichen nächsten Wahl ersetzt; ausgenommen, wenn, nach den erfolgten einzelnen Abgängen, nicht einmal mehr zwei Drittheile von der gesetzlich bestimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden. — Diejenigen, welche in diesem Falle an die Stellen der einzelnen früher ausgetretenen Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die

Austretenden das Amt eines Bevollmächtigten zu begleiten gehabt hätten.

Frage:

Können die Abtretenden wieder gewählt werden? —

Antwort:

Ja, die Abtretenden können wieder gewählt werden.

Wirkungs-Kreis der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Frage:

Wozu sind die Gemeinde-Bevollmächtigten berechtiget?

Antwort:

1) Sie haben die Bürgermeister, die Rechtskundigen Räthe, und die sämmtlichen Glieder des Magistrats zu wählen, wozu aber absolute (an und für sich bestehende) Stimmen-Mehrheit erfordert wird,

2) sie concurriren in gemeinschaftlicher Berathung mit dem Magistrate zur Besetzung des städtischen Dienst-Personals.

Frage:

In welchen administrativen Gemeinde-Angelegenheiten ist der Magistrat verpflichtet die Gemeinde-Bevollmächtigten, oder was in der Benennung gleich ist, den Gemeinde-Ausschuß zu Rath zu ziehen?

Antwort:

1) Bei Veräusserungen oder Verpfändungen unbe-

weglicher Gemeinde- oder Stiftungs-Güter, oder nutzbarer Rechte.

2) Bei Erwerb von Realitäten oder Rechten.

3) Bei Neubauten.

4) Bei allen Verpachtungen oder Geld-Vorleihen an Magistrats-Glieder, und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade.

5) Bei Capitals-Aufnahmen für die Gemeinde.

6) Bei Lieferungs-Contracten.

7) Bei Regulirung unständiger Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen.

8) Ueber die entworfenen Schuldentilgungs-Pläne;

9) Ueber die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, um Einsicht davon zu nehmen, und schriftliche Erinnerung darüber abzugeben.

10) Ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in andern Angelegenheiten die Gemeinde-Bevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

Frage:

Wer hat zu entscheiden, wenn die Abstimmungen der Bevollmächtigten und des Magistrats gegeneinander wirken (collidiren)? —

Antwort:

Der Magistrat ist schuldig die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen; — glaubt er davon abweichen zu müssen, so hat er, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreis-Regierung, oder nach dem städtischen Classen-Verhältniß jene

des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts darüber einzuholen.

Frage:

Dürfen die Gemeinde-Bevollmächtigten überhaupt jedem Nachtheil für das Gemeinde-Wohl entgegen wirken?

Antwort:

Auch außer den namentlich aufgeführten Fällen sind die Gemeinde-Bevollmächtigten berechtiget, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben; so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeinde-Wohl wahrnehmen, oder einen das Gemeinde-Beste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es Ihnen frei, Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erlediget werden sollten; bei der Kreis-Regierung, oder nach Beschaffenheit bei dem vorgesetzten Land- oder Gutsherrlichen Gerichte, durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

Versammlungen und Vorrechte der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Frage:

Wo versammeln sich die Gemeinde-Bevollmächtigten?

Antwort:

Sie versammeln sich immer nur im Gemeinde-Hause.

Frage:

Wann findet die Wahl eines Vorstehers und Protokollführers statt? —

Antwort:

Die Bevollmächtigten wählen alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt. —

Frage:

Aus welchen Anläßen finden die Versammlungen der Gemeinde-Bevollmächtigten statt?

Antwort:

1) In den bereits bestimmten Fällen, wo sie der Magistrat zur gemeinschäftlichen Mitberathung auffordert, ordnungsmäßig. —

2) Außerordentlich so oft sie bei besondern Veranlassungen zum wahren Besten der Gemeinde es für nöthig erachten. —

Frage:

Wer ist sodann von diesen außerordentlichen Versammlungen in Kenntniß zu setzen? —

Antwort:

Die Bevollmächtigten der Gemeinde haben dem Magistrate, und der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Polizei-Behörde jederzeit die vorläufige Anzeige hievon zu machen.

Frage:

Welcher Strafe unterliegt das persönliche Versäumen einer angesagten Ausschuß-Versammlung? —

Antwort:

Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden

Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem

ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Local-Armenfond; im

zweiten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bei wiederholtem Ausbleiben im

dritten Falle soll derselbe durch eine neue Wahl ersetzt, und seine Gleichgiltigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, und das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger — durch das Kreis-Blatt bekannt gemacht werden.

Frage:

Wodurch wird ein Beschluß oder eine Erklärung des Gemeinde-Ausschusses giltig? —

Antwort:

Nur durch die Anwesenheit von zwei Drittheilen und durch die absolute Stimmen-Mehrheit derselben erhält ein gefaßter Beschluß oder eine Erklärung Gültigkeit.

Frage:

Welche besondere Bürger-Achtung, öffentliche Ehre und Amts-Entschädigung genießen die Gemeinde-Bevollmächtigten?

Antwort:

Bei öffentlichen Feierlichkeiten oder andern besondern Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern. Sie versehen aber übrigens ihre Stellen unentgeldlich, und sind von der Theilnahme an den Gemeinde-Lasten nicht befreiet. Baare Auslagen und Amtsverrichtungen außerhalb dem Gemeinde-Bezirke werden ihnen jedoch vergütet, und die geeignete Entschädigung ausgesprochen.

Districts-Vorsteher.

Frage:

In welchen Orten, und durch wen sind die Districts-Vorsteher anzustellen?

Antwort:

Die größern Städte sollen vom Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt, für diese eigene Districts-Vorsteher bestellt, und dem Magistrate zur Beihilfe untergeordnet werden. Diese Districts-Vorsteher ernennt der Magistrat selbst aus dem in den betreffenden Stadtbezirken mit einem eigenen Wohnhause ansäßigen Gemeinde-Gliedern, und zwar jedesmal auf drei Jahre.

Frage:

Wer ist zur Stelle eines Districts-Vorstehers geeigenschaftet?

Antwort:

Jeder, welcher nebst dem vollen Staatsbürgerrechte sich

1) in den Städten der I^ten^ Classe im höchstbesteuerten Drittheile,
2) In den Städten der II^ten^ Classe in der höchstbesteuerten Hälfte und
3) in den Städten und Märkten der III^ten^ Classe in den höchstbesteuerten zwei Drittheilen

befindet.

Frage:

Welche Ursachen sprechen einen ernannten Districts-Vorsteher von Annahme seiner Stelle frei?

Antwort:

Alle Entschuldigungs-Ursachen und Beweggründe, die zur Geschäfts-Ablehnung den erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten eingeräumt sind, kommen in gleichen Fällen den Districts-Vorstehern zu statten.

Frage:

Worin besteht das Amt der Districts-Vorsteher?

Antwort:

1) In der Besorgung aller Gemeinde-Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im allgemeinen oder besonders aufgetragen werden. Sie führen hienach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen, sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung Unglück drohender Gefahren. Alle polizeilichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Polizei-Behörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen.

2) Sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeinde-Beiträge hiefür.

Frage:

Welche Ehren-Vorzüge genießen die Districts-Vorsteher?

Antwort:

Sie haben den Vorrang vor den übrigen Bürgern, erfreuen sich gleicher Vorzüge wie die Gemeinde-Bevollmächtigten, versehen aber ihre Stellen unentgeldlich und unter gleichen Bedingungen wie diese.

Verwaltung in den Rural-Gemeinden.

Frage:

Wie werden die Rural-Gemeinden verwaltet?

Antwort:

Durch einen Gemeinde-Ausschuß.

Frage:

Aus welchen Gliedern wird der Ausschuß der Rural-Gemeinden gebildet und bestellt?

Antwort:

1) Aus dem Gemeinde-Vorsteher,
2) aus dem Gemeinde-Pfleger, dann
3) aus dem Stiftungs-Pfleger,
4) und aus drei bis fünf besondern Gemeinde-Bevollmächtigten.

Frage:

Kann Eine Person mehrere Pfleggeschäfte vereinen? —

Antwort:

Die Pfleggeschäfte können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen (local) Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungs-Führung durch einen und denselben Pfleger vereinigt geführt werden.

Frage:

In welchen Gegenständen hat der Orts-Pfarrer dem Gemeinde-Ausschuße beizuwohnen?

Antwort:

In allen Verhandlungen und Berathungen des Kirchen-, Stiftungs- und Schulwesens; dann der Armenpflege.

Frage:

Welche Obliegenheiten hat der Schullehrer rücksichtlich des Gemeinde-Dienstes? —

Antwort:

Der Orts-Schullehrer führet in der Regel als Gemeinde-Schreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertiget auch die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger dieses förmlich und verordnungsmäßig zu thun nicht im Stande sind.

Frage:

Welche Verhältnisse haben die Gemeinde-Glieder bei der Wahl der Gemeinde- oder Orts-Vorsteher und Pfleger zu berücksichtigen? —

Antwort:

Die Orts-Vorsteher sollen soviel möglich nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben; ferners sollen sie, wie auch die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen gewählt werden.

Frage:

Wie geht deren Wahl und Bestätigung vor sich? —

Antwort:

Der Gemeinde-Vorsteher und die beiden Pfleger, so wie die besondern Bevollmächtigten werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter der Leitung des treffenden Land- oder Gutsherrlichen Gerichts, gewählt, und von dem Land- oder Gutsherrlichen Gerichte bestätiget; wobei sonach der Vorsteher und die Pfleger auf die treue Erfüllung

ihrer Obliegenheiten mittels Hand-Gelübdes an Eides statt verpflichtet werden. —

Frage:

Welche Rechte bleiben diesfalls den Gutsherrlichen Gerichten vorbehalten?

Antwort:

In den Rural-Gemeinden, welche einem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in der Verordnung über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit demselben übertragen sind.

Frage:

Wie lange bestehet die Dauer der öffentlichen Dienstes-Verrichtungen in Rural-Gemeinden?

Antwort:

Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drei Jahre lang; die Abgehenden können jedoch bei besonderm Vertrauen wieder gewählt werden.

Frage:

Müssen die Gewählten ihre Stellen annehmen?

Antwort:

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die bei den Gemeinde-Bevollmächtigten der Magistrate angeführten giltige Entschuldigungs-Ursachen zu, wodurch sie von der Verbindlichkeit des Dienst- oder Geschäfts-Antrittes frei gesprochen werden können. — Auch haben diejenigen Bestimmungen, welche wegen Ausschließung einiger Personen von der Stelle eines städtischen Gemeinde-Bevollmächtigten, enthalten sind, rücksichtlich der Mitglieder des Ausschusses der Rural-Gemeinden ihre volle gleichmäßige Anwendung.

Frage:

Welche Belohnungen, Vorzüge und Ehren-Zierden erhalten die Mitglieder des Ausschußes der Rural-Gemeinden?

Antwort:

1) Die gewählten Gemeinde-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger erhalten eine nach dem Maßstabe der Größe des Ortes; dann des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens festzusetzende jährliche Belohnung. — Sie sind dagegen wie alle Glieder des Ausschußes von keiner Art der Gemeinde-Lasten befreit.

2) Der Gemeinde-Schreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung. Für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt.

3) Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, bei Gängen jedoch ausserhalb des Gemeinde-Bezirkes, und wo sie rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten besondere Auslagen haben, sind sie berechtiget, eine Entschädigung zu fordern.

4) Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den übrigen Gemeinde-Gliedern vor, und den Gemeinde-Vorstehern ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit dem baierischen Wappen auf der linken Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen. Dieser Schild wird aus den Gemeinde-Mitteln angeschafft, und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

Frage:

Ist ein Gemeinde-Vorsteher in strafrechtlicher Hinsicht unter die obrigkeitlichen Personen zu rechnen?

Antwort:

Gesezlich gewählte und verpflichtete Gemeinde-Vorsteher sind zur Aufrechthaltung des denselben nothwendigen Ansehens (Verordnung vom 29. Oktober 1815 Regierungsblatt 1815 Seite 881) unter diejenigen obrigkeitlichen Personen zu rechnen, an welchen das im Strafgesezbuche Theil I. Art. 315 und 411 bezeichnete Verbrechen oder Vergehen der Widersetzung gegen die Obrigkeit begangen werden kann.

Frage:

Wie wird ein solches Verbrechen oder Vergehen begangen?

Antwort:

Wenn Jemand an einer obrigkeitlichen Person und somit an gesezlich gewählten und verpflichteten Gemeinde-Vorstehern während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt. Wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersetzt, oder dieselben zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten, oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, macht sich des Verbrechens der Widersetzung schuldig. — Wenn aber eine solche Widersetzung ohne thätliche Mißhandlung, aber mittelst gefährlicher Drohungen geschehen ist; so ist der Thäter des Vergehens der Widersetzung schuldig.

Wirkungs-Kreis des Ausschusses der Rural-Gemeinden.

a) In Gemeinde-Angelegenheiten.

Frage:

Welche Obliegenheiten hat der Gemeinde-Vorsteher?

Antwort:

Der Gemeinde-Vorsteher ist das Haupt des Gemeinde-Ausschusses. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erholet ihre Beschlüsse, verkündet ihr die königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für deren Vollzug verantwortlich. Insbesondere liegt ihm ob: die Führung und Bewahrung

1) des Gemeinde-Buches, oder der Beschreibung der Gemeinde-Gränzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben,

2) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuer-Lösch-Requisiten, und dergleichen, dann

3) der Conkurrenz-Rolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße;

4) des Lager-Buches über alle im Gemeinde-Bezirke liegende Häuser und Besitzungen der Privat-Eigenthümer unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

5) Ferners hat er zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfs-Gemeinde durch Kauf, Tausch u. d. gl. sich zutra-

gen, in dem Lager-Buche bemerkt und nachgetragen werden.

6) Er übernimmt ferners die Aufbewahrung des Duplicats (Doppelschrift) der bei dem Pfarramte jährlich geführten Tauf- Trau- und Sterb-Register, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramts.

Frage:

Welche Geschäfte sind dem gesammten Ausschuß der Rural-Gemeinde anvertraut?

Antwort:

Die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten als:

1) Die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeinde-Glieder, so wie der Schutz-Verwandten, wobei in dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, die unmittelbar vorgesetzte höhere Polizei-Behörde entscheidet.

2) Die Aufnahme und Aufstellung des Dorf-Wächters, des Flur- oder des Nachtwächters, ferner

3) die Besorgung der gesammten Armen-Pflege in dem Gemeinde-Bezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;

4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;

5) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Beiziehung der Sachverständigen.

6) Die Regulirung (Anordnung) und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen;

7) Die Obsorge über die Verwaltung des Gemeinde-

und Local-Stiftungs-Vermögens; denn der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger sind in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten, mit Ausnahme der ständigen Einnahmen, und Ausgaben an die nach der Stimmen-Mehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses, und bei Gegenständen des Cultus-Vermögens insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers gebunden, jedoch durchgehends vorbehaltlich der den Gutsherrlichen Gerichten über Gutsherrliche Gemeinden nach dem Edikte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zu stehenden allgemeinen und besondern gesezlichen Einwirkungen und der denselben übertragenen Rechte.

Frage:

In welchen Verwaltungs-Angelegenheiten hat der Orts-Vorsteher oder die Orts-Verwalter den gesammten Ausschuß der Rural-Gemeinden pflichtmäßig zu Rath zu ziehen?

Antwort:

In allen Geschäften und Dienstverhältnissen, in welchen die städtische Magistrate sich mit den städtischen Gemeinde-Bevollmächtigten zu benehmen und zu berathen haben.

Frage:

Bei welchen Behörden hat der Ausschuß in wichtigern Fällen die Genehmigung nachzusuchen?

Antwort:

1) Bei Erwerbungen, Realitäten Veränderungen, und Veräußerungen von Realitäten und Rechten.

2) Bei neuen Stiftungen, oder Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind.

3) Bei

3) Bei Verwandlungen von Regien.

4) Verpachtungen nutzbarer Rechte.

5) Bei Verpachtungen an Verwandte der Glieder des Ausschusses oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben.

6) Bei bedeutenden Neubauten.

7) Bei Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde über 2000 fl.

8) Bei Ausleihen von Aktiv-Capitalien.

9) Ueber die Zuläßigkeit eines Rechts-Streites.

10) Bei Anordnung neuer Gemeinde-Dienste, dann bei neuen Gemeinde-Umlagen hat der Ausschuß der Rural-Gemeinden jedesmal die Genehmigung des competenten (zuständigen) Land- oder Gutsherrlichen Gerichts einzuholen.

Frage:

In welchen Fällen ist die gesammte Gemeinde zu versammeln, und durch wen? —

Antwort:

Da die Rural-Gemeinden durch ihre besondern Bevollmächtigten vertretten werden, so ist eine Gemeinde nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen, oder Veräusserungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten,

2) bei Regulirung

a) neuer Gemeinde-Dienste,

b) der Gemeinde-Umlagen,

3) bei Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde,

4) bei der Aufnahme neuer Ansiedler,

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde-Vorsteher zu versammeln, welche dem an die vorge-

setzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beizufügen ist.

Frage:

Welche Personen werden unter neuen Ansiedlern verstanden?

Antwort:

Unter neuen Ansiedlern, über deren Aufnahme die ganze Gemeinde vernommen werden soll, während zur Aufnahme der Gemeinde-Glieder und Schutzverwandten die Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses als hinlänglich erklärt ist, werden solche Personen verstanden, welche nicht etwa ein schon gebildetes, mit Gemeinde-Recht bekleidetes Anwesen übernehmen, sondern durch Erbauung eines Hauses, Kultivirung öder Gründe, oder durch Erwerbung einzelner Grundstücke ein ganz neues Anwesen, und hiemit auch ein neues Gemeinde-Recht begründen wollen.

Frage:

Was ist hinsichtlich der jährlichen Ablage und Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen zu beobachten?

Antwort:

1) Die Rechnung über die Verwaltung der Gemeinde- so wie des Stiftungs-Vermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt.

2) Selbe stehet 14 Tage lang mit allen Belegen dem Gemeinde-Ausschuße zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerungen offen,

3) und wird der versammelten ganzen Gemeinde, im Beisein des Gemeinde-Ausschußes öffentlich abgelesen,

4) hierauf dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte mit allen Belegen und den dar-

über etwa gemachten Erinnerungen eingesendet, von welchen sodann die Revision derselben vorgenommen wird.

5) Von dem einschlägigen Land= oder Gutsherrlichen Gerichte ist sodann nicht nur jährlich eine summarische (kurz gestellte) Uebersicht der bei demselben zur Revision eingekommenen, und bereits revidirten Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen der Kreis=Regierung mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu untergeben.

b) Rücksichtlich der Local=Polizei.

Frage:

Wer übet in Rural=Gemeinden die Dorfs= und Feld= Polizei aus?

Antwort:

Die Handhabung der Dorfs= und Feld=Polizei ist in den Orten, welche keinem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorsteher des Gemeinde-Ausschusses ausschließend übertragen.

Dorfs=Polizei.

Frage:

In welcher Ausdehnung verwaltet der gewählte und bestätigte Orts=Vorsteher die Dorfs=Polizei der Gemeinde?

Antwort:

1) Der Gemeinde=Vorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbothene Spiele, Ueberschrei-

tungen der Polizei-Stunden in den Wirthshäusern. Er entfernt Bettler, Vagabunden, Hausierer, unberechtigte Arzneihändler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm mit Hilfe der Dorfs- und Flur-Wächter, dann der Gemeinde-Glieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

2) Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden; — liederliches Gesindel, oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeinde-Einwohnern bei empfindlicher Strafe nicht beherberget, sondern müssen sogleich dem Orts-Vorsteher zur Anzeige gebracht werden.

3) Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob. Er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden. In eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

4) Er hat gegen medizinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutz-Pocken-Impfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungs-Mittel anzuwenden, so wie bei entstehenden Epidemien (ansteckenden Krankheiten) und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

5) Er hat die Feuer-Schau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre vorzunehmen. Für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, so wie bei einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

6) Ferner gehört zu seinen Pflichten die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken, Wasserleitungen.

7) Die Visitation der Victualien, des Maßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist.

8) Die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Polizei-Behörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen.

9) Die Handhabung der Dienstbothen-Ordnung, und die Aufsicht auf das Gesinde; überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-Einwohner; — die Dienstbothen, so wie die Leumunds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Orts-Einwohner sollen jedoch von dem gesammten Gemeinde-Ausschuße, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeldlich ausgestellt werden.

10) Todesfälle unter den Gemeinde-Gliedern hat der Vorsteher sogleich der einschlägigen Gerichts-Behörde anzuzeigen, und besonders wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlasse nichts entwendet werde.

Feld-Polizei.

Frage:

Welche Verpflichtungen und welchen Wirkungs-Kreis hat der Gemeinde-Vorsteher bezüglich auf die Feld-Polizei?

Antwort:

1) Der Rural-Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger junger Gemeinds-Männer, zu umgehen hat; — die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

2) Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Cultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder andern nützlichen Bäumen auf Gemeinde-Plätzen, Straßen und Wegen, die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung ꝛc. sich besonders angelegen sein zu lassen, und, soviel möglich, dabei mit eigenem Beispiel voranzugehen, worüber besondere polizeiliche Hefte folgen werden. —

Straf- und Vermittelungs-Befugniß des Ausschusses der Rural-Gemeinden.

Frage:

Welches Bestrafungs-Recht steht dem Gemeinde-Ausschusse zu? —

Antwort:

Geringe Dorf- und Feld-Frevel, besonders solche,

die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeinde-Ausschusse zur Bestrafung zu.

Frage:

Welche wirkliche Strafen kann der Gemeinde-Ausschuß aussprechen?

Antwort:

Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu Einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadens-Ersatz bis zu Drei Gulden einschlüssig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arrest-Strafen zu erkennen, ist dem Gemeinde-Ausschusse nicht gestattet. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeinde-Cassa. —

Frage:

Wohin sind Verhaftete abzuführen?

Antwort:

Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente (betreffende) Amts-Behörde abgeführt werden.

Frage:

Was haben die Gemeinde-Vorsteher zu thun, wenn ihnen von einer inländischen Gerichts- oder Polizei-Behörde ein Steckbrief zukommt? —

Antwort:

So wie jede inländische Gerichts- oder Polizei-Behörde, welcher ein Steckbrief zukommt, verbunden ist, denselben auch den Vorstehern der in ihrem Bezirke befindlichen Landgemeinden mitzutheilen, eben so sind die Gemeinde-Vorsteher schuldig, ihre

Gemeinde von dem Inhalte des Steckbriefes in Kenntniß zu setzen. Strafgesezbuch Theil II. Art. 416.

Frage:

Kann eine ganze Gemeinde als Urheber eines Verbrechens bestraft werden? —

Antwort:

Wenn die Mehrheit der Mitglieder einer Gemeinde ein Verbrechen begangen hat, sollen bloß die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, als der strafbare Theil angesehen werden; solchemnach ist so wenig eine Vermögens-Strafe, als der Ersatz des Schadens oder der Prozeß-Kosten aus den Gemeinde-Gütern, sondern aus dem Privat- oder besondern Vermögen der schuldigen Mitglieder zu entnehmen. Strafgesezbuch Theil I. Art. 49.

Frage:

Gebühret dem Gemeinde-Ausschusse ein Vermittelungs-Amt in Streitigkeiten?

Antwort:

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittelung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. October 1810 Reggs. Blt. S. 442, und 1091 zu unterziehen. — Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten, auch ohne daß die Partheien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Behörden unter die Ober-Aufsicht des Staates.

Frage:

Wer übet die Staats-Aufsicht über sämmtliche Gemeinden im Königreiche aus?

Antwort:

Die sämmtlichen magistratischen und Rural-Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Curatel der Staats-Polizei, welche von dem Staats-Ministerium des Innern als obersten Stelle und unter dessen Leitung von den Kreis-Regierungen durch die Untergerichte als Polizei-Behörden — ausgeübet wird.

Unterordnung des Magistrats.

A. In den Städten erster Classe.

Frage:

Wem ist der Magistrat in den Städten erster Classe unmittelbar untergeordnet? —

Antwort:

Derselbe ist als eine selbstständige Behörde der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle. Die Kreis-Regierung hat daher die Leitung der Magistrats-Wahlen, wie auch die

Verpflichtung der Bürgermeister. Die Bestätigung des gewählten Magistrats ist dem Staats-Ministerium des Innern vorbehalten.

Frage:

In welchem Verhältniß stehen die besondern Stadt-Commissärs zu den Magistraten?

Antwort:

Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigener Stadt-Commissär angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber erlassenen besonders nachfolgenden Instruction (Vorschrift).

Frage:

In welchen Fällen ist der Magistrat verbunden, rücksichtlich der Verwaltungs-Verhältnisse des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens die Genehmigung der Kreis-Regierung einzuholen?

Antwort:

1) Bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräusserungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl. —

2) Bei neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;

3) bei Verwandelung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oekonomie-Güter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbst-Regie.

4) Bei allen Verpachtungen an Magistrats-Gliedern und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grad, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;

5) bei bedeutenden Neubauten;

6) bei Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde über 2000 fl. —

7) bei allem Ausleihen von Activ-Capitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe; wenn das Ausleihen an ein Magistrats-Glied, oder deren oben bemerkte Verwandte, oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;

8) bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, insoferne sie nicht im nämlichen Etats-Jahre zurückersetzt werden.

9) Ueber die Zuläßigkeit eines Rechtsstreits.

10) Bei Anordnung neuer Gemeinde-Dienste, dann bei neuen Gemeinde-Umlagen.

Frage:

Welche Rücksichten treten bei Bezirks-Stiftungen ein?

Antwort:

Für solche Stiftungs-Anstalten, Spitäler u. dgl., welche nicht als Zugehörungen einer einzelnen Gemeinde anzusehen; sondern dem gemeinsamen Besten mehrerer Gemeinden, oder ganzer Bezirke gewidmet sind, und eine Ausscheidung nicht leicht zulassen, so soll nach der Gleichheit (Analogie) der für die Bezirks-Armenpflege durch die Verordnung vom 17. November 1816 §§. 12. und 13. gegebenen Vorschriften, nach Vernehmung und Uebereinkunft der betheiligten Gemeinden eine besondere, den örtlichen Verhältnissen angemessenen Einrichtung getroffen werden.

Frage:

Was heißt Analogie?

Antwort:

Die ähnliche Beschaffenheit einer Sache, wo aus der

Vergleichung ähnlicher Dinge ein Schluß gefaßt wird: analogisch, das ist, nach der Vergleichung.

Frage:

An welche Stelle sind die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Städte Iter Classe einzusenden?

Antwort:

Dieselben sind pünktlich in jedem Jahre an die Kreis-Regierung einzusenden, welche selbe sonach innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen, und das Absolutorium (Erledigung oder Befreiung) darüber zu ertheilen hat. —

B. In den Städten IIter und IIIter Classe.

Frage:

Inwieferne ist eine Stadt zweiter Classe den Städten erster Classe gleich zu achten?

Antwort:

Insoferne in einer Stadt zweiter Classe ein eigener Stadt-Commissär aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältnisse zum Commissär den Städten erster Classe gleich geachtet, und der Magistrat solcher größerer Städte stehet unmittelbar unter der Kreis-Regierung.

Frage:

Wem ist außerdessen im allgemeinen die Leitung und Aufsicht der Magistrate anvertraut?

Antwort:

In allen übrigen Städten der zweiten und dritten Classe, und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts unter-

geordnet. Diese Behörde ist verbunden, und ermächtiget dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten. In dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

Frage:

In welchen Fällen und bei welchen königlichen Behörden haben die kleinern Städte und Märkte in Verwaltungs-Geschäften ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens die Genehmigung nachzusuchen? —

Antwort:

In den gleichen bereits namentlich aufgeführten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleinern Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreis-Regierung nachzusuchen haben.

Frage:

Können Verpachtungen oder Anleihen an den Gutsherrn, dessen Beamte oder Verwandte aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen statt finden?

Antwort:

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn, selbst aus dem seinem Gerichte

untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten. Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherrn, und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüsse, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierungen statt finden.

Frage:

Findet dieses Verboth auch Anwendung auf das Personal der Landgerichte?

Antwort:

Es unterligt keinem Anstand, das dem Gutsherrn und ihren Beamten gemachte Verboth von Anleihen und Pachtungen aus den ihrer Aufsicht untergebenen Bestandtheilen des Stiftungs- und Communal-Vermögens auch auf das Personal der königlichen Landgerichte anzuwenden.

Frage:

Welche Rechte stehen den Gutsherrn und ihren Gerichten im Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungs-Wesen überhaupt zu?

Antwort:

Die Unterordnung der Gemeinden und ihrer Stiftungen unter den Gutsherrn und dessen Gerichts-Behörden werden in einem besondern Hefte über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nach dem allerhöchsten Edikt vom 26. Mai 1818 Kapitel V. §. 96. bis 110 umständlich behandelt werden.

Unterordnung des Ausschusses der Rural-Gemeinden unter die königlichen Behörden.

Frage:

Wem ist der Ausschuß der Rural-Gemeinden untergeordnet?

Antwort:

Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet und verbunden, die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen. — So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeinde-Vorsteher, und in dessen Verhinderung das Aelteste der Uebrigen dem Gemeinde-Ausschusse beigegebenen Gemeinde-Glieder beim Amte zu erscheinen.

Frage:

Welche Theilnahme hat der Pfarrer an den Verhandlungen der Gemeinde-Ausschüsse?

Antwort:

Der Pfarrer hat als solcher, dem Gemeinde-Ausschusse nur in Gegenständen des Stiftungs- und Schulwesens dann der Armen-Pflege, nicht aber in andern Gemeinde-Sachen beizuwohnen. Ob, und in wie weit aber dieselben ausserdem bei den Gemeinde-Wahlen activ und passiv concurriren können, wird durch die Wahlordnung bestimmt.

Frage:

Welche Vorlagen haben die Gemeinde-Vor-

steher vierteljährig bei dem vorgesetzten Untergerichte zu machen?

Antwort:

Außer den bereits oben namentlich aufgeführten Geschäften und umständlich dargestellten Wirkungskreise hat jeder Gemeinde-Vorsteher am Ende eines Vierteljahres bei dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe,
2) das Register über die verkündeten Geseze und Verordnungen,
3) das Straf-Buch, in welches Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,
4) die Gemeinde Beschlüsse.

Frage:

Wie überzeugen sich die Untergerichte von der Richtigkeit und Ordnung im Gemeindewesen, und wodurch befestigen sie dessen Bestes?

Antwort:

Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeinde-Vorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können, sie sollen öfters in den Dorfs- und Rural-Gemeinden nachsehen, und, wie schon unterm 24. März 1802 bei der Organisation (Bildung) der Landgerichte §. 16. vorgeschrieben worden ist, bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeinde-Ausschüsse, und insbesondere die Vorsteher ihre Pflichten erfüllen, den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privat-Absichten miß-

brau-

brauchen, in welchem Falle sie sogleich das Geeignete zu verfügen, und von Amtswegen einzugreifen haben.

Frage:

An wem haben die Gemeinden allenfallsige Beschwerden über Verletzung der constitutionellen (staatsverfassungsmäßigen) Rechte zu bringen?

Antwort:

Jeder einzelne Staats-Bürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. — Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie der andern Kammer ihren dießfalls an den König zu erstattenden Antrag mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird. —

Frage:

Wodurch und aus welchen allerhöchsten Absichten wurde gegenwärtige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in unserm Vaterlande Baiern begründet?

Antwort:

Durch die allerhöchste Verordnung vom 17. Mai 1818 Gesez-Blatt Stück V. Seite 49, um bei zugenommener Kultur des Volkes in den Städten und Märkten das Regiment der Magistrate mit einem freiern und erweiterten Wirkungskreise wieder herzustellen, die Verhältnisse der Rural-Gemeinden noch einfa-

cher, angemessener zu ordnen, und die Bedürfnisse der heutigen Zeit zu befriedigen.

Frage:

Sind demnach durch diese vorbezeichnete allerhöchste Verordnung alle dießfallsigen frühern Geseze und Verordnungen aufgehoben? —

Antwort:

Alle über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen frühern Geseze, insbesondere die über das Gemeindewesen unterm 24. September 1808 erlassene Verordnung (Regg. Blt. 1808 S. 2405 bis 2431) sind durch diese neu erschienene Verordnung aufgehoben.

Frage:

Ist diese katechetische Herausgabe verläßig?

Antwort:

Ja, denn sie ist wörtlich und getreu nach den Verordnungen und Gesezen bearbeitet.

Anhang zum ersten Heft
über
die Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten.

Verhältnisse der königlichen Commissarien in den Städten erster, und zweiter Classe zu den Magistraten.

Frage:

Durch welche Verordnung werden die Verhältnisse der königlichen Stadt-Commissarien zu den Magistraten festgesetzt? —

Antwort:

Durch die im Gesez-Blatt Stück XXIII. Seite 616 erlassene allerhöchste Verordnung vom 15. Sept. 1818.

Frage:

In welchen Gegenständen des den Magistraten angewiesenen Wirkungskreises handeln dieselben selbstständig und ohne Einfluß der königlichen Commissarien?

Antwort:

In allen Gemeinde-Angelegenheiten führen die Magistrate innerhalb des gesezlich bezeichneten Wirkungskreises, welcher in diesem ersten Hefte bereits im allgemeinen abgehandelt wurde, unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Kreis-Regierungen, die ganze Verwaltung ausschließend und selbstständig, ohne Einfluß der königlichen Commissarien.

Frage:

Worauf beschränkt sich in Gemeinde-Angele-

genheiten das Befugniß der königlichen Kommissarien im Allgemeinen?

Antwort:

Deren Befugniß und Obliegenheit beschränkt sich bei Gemeinde-Angelegenheiten im Allgemeinen darauf, offenbare und gemeinschädliche Gebrechen, sobald sie solche wahrnehmen, bei geeigneter Stelle zur Anzeige zu bringen.

Frage:

Welche Bestimmung haben die Stadt-Commissarien zunächst und ins besondere?

Antwort:

Die eigentliche Bestimmung ist eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf sämmtliche Verhältnisse der Orts-Polizei zu richten, welche den Magistraten zustehen, und in den Polizei-Senaten, das ist, in einer eigenen Geschäfts-Abtheilung derselben besorgt werden.

Frage:

Was heißt heut zu Tage Senat überhaupt?

Antwort:

Der Rath in einer Stadt oder auch ein Staats-Kollegium, die Versammlung der Obrigkeit, in welcher öffentliche Sachen abgehandelt werden.

Frage:

Welche Mittel haben die Stadt-Commissarien zur Erreichung dieser Bestimmung?

Antwort:

Zur Erfüllung dieser Bestimmung sollen die Commissarien sich in einer beständigen Uebersicht des Polizei-Dienstes, und des Ganges und der Ordnung der Polizei-Geschäfte erhalten, weßwegen denselben die Acten der

Polizei-Senate jederzeit offen stehen, und alle verlangten Notizen mitgetheilt werden müssen.

Frage:

Welche Gegenstände und Geschäftszweige haben die Stadt-Commissarien einer besondern Einsicht zu würdigen?

Antwort:

Sie haben vorzüglich dahin zu sehen, daß nichts unterlassen oder versäumt werde, was erforderlich ist

1) zur Erhaltung der Sicherheit.
2) Zur Handhabung der Gesundheits-Polizei, namentlich zur Verhütung und Abwendung ansteckender Seuchen, und zur Ausführung der Verordnung über die Schutzpocken-Impfung; endlich
3) zur Erhaltung und zweckmäßigen Einrichtung der mit den ebengenannten Polizei-Zweigen in Verbindung stehenden öffentlichen Anstalten.

Frage:

An welchen Geschäften nehmen die Stadt-Commissarien Antheil? —

Antwort:

Sie haben das Recht der Theilnahme

1) an den Verhandlungen des Armenpflegschafts-Raths;
2) an den Geschäften der Militär-Conscription;
3) an den Geschäften der Einquartierung und des Vorspanns.

Frage:

Auf welche Art wird die Theilnahme an diesen Geschäften in Vollziehung gesetzt?

Antwort:

Sie haben bei diesen genannten Verhandlungen und Geschäften über die genaue Befolgung der bestehenden

Verordnungen, welche in besondern Heften umfassend behandelt werden, im Allgemeinen und über die sorgfältige Unterhaltung richtiger Armen-Beschreibungen, Conscriptions-Listen und Quartier-Bücher zu wachen, und die Abstellung gegründeter Beschwerden zu veranlassen.

Frage:

In welchen Fällen haben die Commissarien den Berathungen beizuwohnen?

Antwort:

Wenn im Polizei-Senate, im Armenpflegschafts-Rathe, oder in dem Ausschusse für die Militär-Conscription die Rede ist von allgemeinen Anordnungen und Maaßregeln, von Vorschlägen zu Abänderung bestehender Vorschriften, von Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anstalten, von Reglements (Anordnungen) und Instructionen (Vorschriften, Verhaltungs-Regeln), oder von andern, des Grundsatzes, oder der Folge wegen wichtigen Verfügungen, so sollen die Commissarien den Berathungen hierüber beiwohnen.

Frage:

Welche Folgen hat die Unterlassung der Zuziehung der Stadt-Commissäre in bezeichneten Fällen?

Antwort:

Ohne die Zuziehung derselben in den bezeichneten Fällen darf niemals ein entscheidender Beschluß von dem Magistrate einseitig gefaßt und vollzogen werden.

Frage:

In welchen Fällen sind die Stadt-Commissarien befugt Geschäfts-Bemerkungen und Erinnerungen zu machen?

Antwort:

In allen vorbezeichneten Fällen, in welchen ihnen das Recht

1) der Einsicht und

2) der Theilnahme zugestanden ist.

Frage:

In welcher Art werden die Bemerkungen von den Stadt-Commissarien abgegeben?

Antwort:

Sie können die Einverleibung derselben in das Protocoll verlangen, oder zu demselben ihre schriftlichen Erklärungen nachtragen.

Frage:

Welche Einschreitungen treten bei ungleichen getheilten Ansichten ein? —

Antwort:

Die Erinnerungen der Commissarien sollen gehörig beachtet werden. Zeigen sich indeß entgegensetzte Ansichten, so ist zu unterscheiden, ob die streitige Frage das allgemeine öffentliche Interesse, oder eine bloße Partheisache betrifft. Im erstern Falle ist die Kreis-Regierung um Entscheidung anzurufen, im zweiten Falle, wo es eine Privat-Sache berühret, werden die Beschlüsse ohne weiters nach der Stimmen-Mehrheit der Magistrats-Glieder ausgesprochen.

Frage:

In welcher Art haben die Commissarien bemerkten Mängeln abzuhelfen? —

Antwort:

Wo sich bei einzelnen Zweigen der Polizei-Verwaltung schädliche Vernachläßigungen, Unregelmäßigkeiten

und Mängel zeigen, haben die Commissarien zur unverzüglichen Abhilfe zuerst:

a) durch bestimmte Aufforderungen an die Magistrate, und sofern
b) diese fruchtlos bleiben sollten, durch Anzeige an die höhern Stellen amtliche Veranlassung zu geben.

Frage:

Bei welchen polizeilichen Beschlüssen und Verfügungen dürfen die Commissäre über den Vollzug sogleich Instand verfügen?

Antwort:

In Fällen,

1) wo die landesfürstlichen Gerechtsame und deren Ausübung beeinträchtiget;
2) die Grenzen der den Magistraten anvertrauten Amts-Gewalt offenbar überschritten;
3) ausdrückliche Bestimmungen der Geseze und Verordnungen übertreten, oder
4) die öffentliche Ruhe und Sicherheit augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt werden,

sind die Commissarien berechtigt und verpflichtet, über den Vollzug derlei polizeilicher Beschlüsse, und Handlungen sogleich Instand zu verfügen, bis höhere Entschließuug von der vorgesetzten Regierungsstelle erfolgt sein wird.

Frage:

Was sind Landes-Hoheit und Landes-Eigenthum, als Gerechtsame der obersten Staats-Gewalt? —

Antwort:

Der Privat-Eigenthümer hat in Ausübung seiner

Gerechtsame gegen die Landes=Hoheit Gränzen zu beobachten. Landes=Hoheit und Landes=Eigenthum sind zwei ihrem Wesen nach so verschiedene Rechte, daß die Bestandtheile und Wirkungen des einen, schlechterdings nicht als Inbegriffe und Folgen des andern betrachtet werden dürfen; denn der Landes=Herr ist nicht Eigenthümer der Privatgüter, oder jener Güter, die Gemeinden oder Körperschaften gehören. Die Landes=Hoheit begreift alle die gemeine Wohlfahrt des Staates zum Zwecke habenden Rechte der Oberherrschaft oder Staatsgewalt, und erstreckt sich über den ganzen Flächeninhalt eines Territoriums (Gebiethes). Das Landes=Eigenthum dagegen besteht in einem ausschließlichen Recht über die Substanz (Wesen) einer Sache, und ihre Benutzung zu verfügen. Daher von Landes=Hoheits wegen nach Privat=Rechten über das Vermögen der Gemeinden ihrer Stiftungen und Institute nie bestimmt, oder disponirt werden kann. Der Landes-Hoheit als obersten Staats=Gewalt gebühren nur die Rechte eines obersten Kurators über das Gemeinde-Vermögen. Das landesherrliche Eigenthum steht immer im Gegensatze des Privat=Eigenthums; denn das Oberhaupt des Staates hat nie ein über den ganzen Flächen=Inhalt des Landes ausgedehntes Staats=Eigenthums=Recht. Nur einzelne Stücke, Güter, oder Ländereien sind gewöhnlich unmittelbares Eigenthum des Staates, und bilden ein Gemeingut der ganzen bürgerlichen Gesellschaft als Landes=Eigenthum. Güter, welche dem Oberhaupt des Landes und seiner Familie eigenthümlich angehören, sind ein wahres über Grund und Boden sich erstreckendes Eigenthum des Ober-

haupts des Staates; nur diese sind nie als Stücke des Landes-Eigenthums zu betrachten, wogegen die Gemeingüter des Staates nur in solange als solche zu betrachten sind, bis sich nicht erweisen läßt daß Sie auf eine verfassungswidrige Art den Unterthanen oder Gemeinden entzogen, und für Landes-Eigenthums-Theile willkührlich erklärt worden sind. —

Frage:

Ist die Landeshoheit theilbar, kann Jemand davon befreit werden, oder selbe erwerben? —

Antwort:

Die Landeshoheit (superioritas territorialis) als der höchste Vorzug in einem Lande, und die damit verbundene höchste Gewalt, als der Inbegriff aller Rechte eines Regenten, oder Monarchen ist auf ewige Zeiten bei der Primogenitur (dem Rechte der Erstgeburt) untheilbar, und unveräußerlich zu erhalten. — Niemand, weder einzelne Unterthanen, Personen, Stände noch Körperschaften können daher davon befreit werden. Ebensowenig Niemand weder hohe, weder niedere Theile derselben auf was immer für eine Art rechtsgiltig erwerben. Würden dergleichen Veräusserungen vorgenommen werden; so bleibt jedem Staats- und Regierungs-Nachfolger der Wiederruf auf ewige Zeiten frei. —

Frage:

Was sind Gerechtsame?

Antwort:

Befugnisse, welche sich auf Rechte, Verfassung und Gesetze gründen.

Frage:

Gibt es noch besondere Stadt-Rechte?

Antwort:

Ja, aber nur insoferne selbe neben dem bisherigen allgemeinen Landrecht fortbestehen konnten. Diese besondern Stadt-Rechte erhielten sich dadurch bis auf unsere Zeiten, daß sie oft noch manches schätzbare Stück des practischen Privat-Rechtes bewahren. Gemäß der den Städten im Mittelalter zustehenden Autonomie, oder selbsteigenen Gesetzgebung, erhielten die meisten derselben gleich bei ursprünglicher Bildung ihrer bürgerlichen Verfassung ihre eigenen Privat-Rechte, welche bis auf heutigen Tag bei ihnen unter dem Namen von Stadt- oder Markt-Statuten, auch (jus municipale) in Ansehen und Wirkung geblieben sind.

Frage:

Haben die Städte das Recht der selbsteigenen Gesetzgebung noch?

Antwort:

Dermalen ist keine Stadt und Gemeinde mehr befugt, ohne **allerhöchste** Genehmigung gesezliche Verfügungen zu machen, und die noch bestehende einzelne Stadt- und Orts-Statuten können nur so lange noch in verbindlicher Wirkung bleiben, bis ein neues allgemeingiltiges Landes-Recht selbe ergänzet und ihre bisherige Kraft auflöset.

Frage:

Welche Geschäftszweige bleiben der ausschliessenden Beschäftigung der Commissarien vorbehalten?

Antwort:

Folgende:

1) Die Revision der einer Censur gesezlich unterworfenen periodischen Blätter, sofern dieses Geschäft niemand andern überwiesen wird.

2) Die Vollziehung des Ediktes über die Preßfreiheit, nach den darin gegebenen nähern Bestimmungen;

3) die Leitung der Polizei in Ansehung der Reisenden und Fremden, die Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen, die Ausstellung und Visirung der Pässe, so wie die Visirung der von den Magistraten ausgefertigten Wanderbücher;

4) die Vollziehung der Polizei-Verordnungen wider Verfassungs- und gesezwidrige Anmaßungen, oder Antastungen landesherrlicher Rechte, und wider unerlaubte Verbindungen und geheime Gesellschaften.

5) Die Einleitung der nothwendigen Vorkehrungen in Beziehung auf bedrohte, oder bereits gestörte allgemeine öffentliche Ruhe und Sicherheit.

Frage:

Wie haben die Magistrate diese ausschliessende Geschäfte der Stadt-Commissärs zu befördern?

Antwort:

In den Angelegenheiten vorbezeichneter Art sind die Magistrate verbunden, die Commissarien bereitwillig auf alle Weise zu unterstützen; so wie diese hinwiederum den Magistraten alle diejenigen Erfahrungen und Behelfe mittheilen werden, deren sie zu ihren amtlichen Verrichtungen bedürfen.

Frage:

In welchen Anlässen kann durch den Stadt-Commissär der Polizei-Senat zur Versammlung berufen werden?

Antwort:

In Fällen, wo außerordentliche Maaßregeln ergriffen werden müssen, um die allgemeine Ruhe und Sicherheit gegen dringende Gefahren zu schützen, fre-

velhafte Ausbrüche von Aufständen, Tumulten oder Empörungen abzutreiben, wobei sogar die Aufbietung der bewaffneten Macht, das Linien-Militär oder die Landwehr nothwendig wird; sollen die Commissarien, welche diesen Theil der Polizei unausgesetzt im Auge zu behalten, und über den Zustand desselben fortwährend die genauesten Nachrichten einzuziehen haben, den Magistrat zu Beirath und Mitwirkung schleunigst versammeln.

Frage:

Mit welcher Gesezbefugniß tritt in derlei Fällen sodann der Stadtkommissär im versammelten Polizei-Senat auf? —

Antwort:

Die königlichen Stadt-Commissäre haben von diesem Augenblicke an mit voller Amtsgewalt zu handeln, und sind bis zur Wiederherstellung der Ordnung bevollmächtiget, in dem nach Umständen zu verstärkendem Polizei-Senat als Vorstände mit überwiegender Entscheidung, unter persönlicher Verantwortlichkeit, zu verfügen, und die verschiedenen Verrichtungen unter die Senats-Mitglieder, als vollziehende Gehülfen, zu vertheilen.

Frage:

Wenn treten ruhestörende Tumulte und Empörungen ein? —

Antwort:

Wenn eine gewaltsame Auflehnung Mehrerer gegen die Obrigkeit sich zeiget, so entstehen ruhestörende aufrühreriſche Tumulte; findet aber diese verbothene Selbsthülfe gegen den Landesherrn statt, so ist selbe eine Empörung. Beide veranlassen den Umsturz der

öffentlichen Ordnung und gefährten die allgemeine Ruhe und Sicherheit; wogegen jeder rechtliche gute Bürger natürlichen Abscheu fühlet.

Frage:

In welchen Fällen aber ist das Verbrechen des Aufstandes oder Tumults vorhanden?

Antwort:

Wenn sich eine Menschen-Menge von wenigstens zehn Personen öffentlich zusammengerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung, oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen, oder zu ertrotzen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben. In solchen Fällen ist nach dem Strafgesezbuch für das Königreich Baiern I. Theil Art. 319 das Verbrechen des Aufstands oder Tumults vorhanden.

Frage:

Welche Grade des Tumults erkennet das Strafgesezbuch unsers Vaterlandes an?

Antwort:

Zwei Grade. Der erste Grad ist, wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener oder des hinzugekommenen Militärs, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen, oder Drohen, hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militärischen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Personen, oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt worden ist. Der zweite oder höchste Grad tritt dann ein; wenn die Hartnäckigkeit und Größe des Aufstan-

des die wirkliche Anwendung militärischer Gewalt nothwendig gemacht, oder die zusammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt hat.

Frage:

Inwieferne sind Unterbeamte für die Ausführung erhaltener Befehle verantwortlich? —

Antwort:

Wenn, nach Art. 122. der baier. Strafgeseze 1. Buch, ein Staatsbeamter, oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern, oder untergeordneten Behörden eine Handlung befohlen hat, die blos als Mißbrauch, Ueberschreitung, oder Verletzung der Amtspflichten straffällig ist; so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

Frage:

Hat der Stadt-Commissär über das niedere Polizei-Personal zu verfügen, und in welcher Art?

Antwort:

Das bei den Magistraten für den niedern Polizei-Dienst und für die Schreiberei in Polizei-Sachen aufgestellte untergeordnete Personal steht, nach einem mit den Bürgermeistern zu treffenden Uebereinkommen, auch den Commissarien in Erfüllung der ihnen angewiesenen Obliegenheiten zu Gebot.

Frage:

Welches untergebene Personal hat der Stadt-Commissär? —

Antwort:

Jedem Commissär wird ein ihm besonders untergebener aus der Staatskasse besoldeter Offiziant zugetheilt.

Frage:

In welcher Form finden die gegenseitigen Geschäfts-Benehmungen statt?

Antwort:

Zwischen den Commissarien einer Seits und den Magistraten, oder den einzelnen Geschäfts-Abtheilungen derselben anderer Seits findet niemals Schriften-Wechsel; sondern bloß mündliches Benehmen oder gegenseitige Erklärung zu Protocoll statt.

Frage:

In welcher Ausscheidung werden die Taxen und Strafgelder verrechnet?

Antwort:

Taxen und Strafgelder von Verhandlungen in Polizei-Gegenständen, welche nach der gegenwärtigen Verordnung den Commissarien ausschliessend übertragen sind, werden dem Aerar verrechnet. Alle übrigen Taxen und Strafgelder von solchen Verhandlungen, welche den Magistraten allein, oder auch gemeinschaftlich mit den Commissarien zustehen, fallen in die Gemeinde-Cassen.

Frage:

Welchen Titel und Rang haben die Commissarien?

Antwort:

Die Commissarien führen den Titel: **Königlicher Commissär der Stadt N.** und gehen den **Bürgermeistern** und **Magistrats-Räthen vor.**

Frage:

Welchen Städten erster und zweiter Classe werden besondere königliche Stadt-Commissarien neben dem Magistrate gegeben? —

Antw.

Antwort:

Folgenden:

1) Im Isarkreis Landshut.

2) Im Unterdonaukreis Passau und Straubing.

3) Im Regenkries Regensburg, Amberg, Ingolstadt.

4) Im Oberdonaukreis Augsburg, Memmingen, Neuburg, Kempten, Lindau.

5) Im Rezatkreise Nürnberg, Ansbach, Fürth, Erlangen, Schwabach, Rothenburg, Nördlingen und Dinkelsbühl.

6) Im Obermainkreis Bamberg, Baireuth und Hof.

7) Im Untermainkreis Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurth.

Frage:

Welchen Rang geniessen die königlichen Commissarien? —

Antwort:

Die Commissarien der Städte Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Landshut und Erlangen sind im Range den Regierungs-Räthen, die übrigen Commissarien aber den Landrichtern gleichgestellt.

Frage:

Welche Vorschrift bestehet über die Geschäftsführung der Magistrate?

Antwort:

Die Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten vom 21. Sept. 1818 enthält das allgemeine Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern Stück 46. Seite 1051, Jahrgang 1818. Selbe wird demnächst in einem nachfolgenden Hefte umfassend katechetisch bearbeitet erscheinen.

Frage:

Nach welchem Regulativ geschieht die Geschäfts-führung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden?

Antwort:

Das Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden wurde unterm 24. Sept. 1818 erlassen, und ist im 48. Stück des allgemeinen Intelligenz-Blattes für das Königreich Baiern Seite 1111 enthalten. In einem demnächst folgenden Hefte wird selbes ausführlich katechetisch bearbeitet werden.

Begriffs-Bestimmungen und nähere Erklärungen über allgemeine magistratische Verhältnisse und Angelegenheiten.

Frage:

Woher leitet sich der Name Bürger?

Antwort:

Die ersten Städte-Bewohner erhielten die Namen Bürger von der Burg, oder Castell, deren Vertheidigung ihnen anvertraut war; und dieses gibt den Stand derer deutlich zu erkennen, welche anfänglich in die zu dieser Absicht angelegten Städte versetzt wurden. Bürger bedeutet überhaupt diejenigen Gemeinde-Glieder einer Stadt, welche die Freiheiten und Gerechtsame derselben genießen, und zugleich an der städtischen Regierung mit Theil haben, oder zu Magistrats-Gliedern gewählt werden können.

Frage:

Was ist der Bürgermeister?

Antwort:

Der Bürgermeister ist der erste und vornehmste unter der bürgerlichen Obrigkeit und den Gliedern des Stadtraths. Consul — nach der Gewohnheit früherer Zeiten, indem sich die Raths-Herrn der Städte gewöhnlich Consules zu nennen pflegten.

Frage:

Was macht die wahren Kennzeichen einer Stadt aus?

Antwort:

Seit dem manche Stadt aus Handlungs- und Industrie-Verhältnissen entstand, sind Mauern, Gräben, Wälle und Thore, die ehemaligen Merkmale der Vertheidigung, keine unterscheidende und wesentliche Kennzeichen einer Stadt mehr. In unsern Tagen macht zunftmäßige Betreibung bürgerlicher Nahrung unter Aufsicht eines ordentlichen selbstständigen Stadt-Magistrats den eigentlichen Charakter einer Stadt aus; so wie im Gegentheil diejenigen Gemeinden, welche zwar ein oder andere Zweige bürgerlicher Nahrung, aber nicht unter einem eigenen selbstständigen Stadt-Magistrat, sondern unter Aufsicht und Leitung eines Land- oder Guts-Gerichts, besitzen; nur den Namen Flecken oder Markt gewöhnlich führen. In diese letzte Abtheilung gehören nach der neuesten Verordnung über die Verfassung der Gemeinden die Städe III^ter^ Classe, welche keinen selbstständigen Stadt-Magistrat, sondern die Verwaltungsart der Rural-Gemeinden haben, jedoch mit Vorbehalt ihrer alten herkömmlichen städtischen Gerechtsamen für künftige Zeiten, in welchen ihnen ein kräftigerer Wohlstand die Aufstellung eines selbstständigen Stadt-Magistrats gestatten kann.

Frage:

Was veranlaßte die Anlegung von Städten?

Antwort:

Die alten celtischen Völker wohnten nicht in Städten; und hielten sie sogar der Volkfreiheit gefährlich. Die ersten Städte sind im südlichen Deutschland, als Kastelle und Festungen zum Schutz römischer Kolonien angelegt worden. Nach diesem Beispiele entstanden auch später an der Elbe, dem Rhein und andern Flüssen Städte. Die Veranlassung zur Anlegung einer Stadt war aber nicht bei allen der dadurch zu bewirkende Schutz des Landes gegen einbrechende Feinde. Oft war blos die zur Handlung bequeme Lage, die Ueberfahrt eines Flusses, oder die Nahrung, welche eine ansehliche Stiftung, oder ein Kloster dem Kaufmann und Handwerker verschaffte, Ursache, daß ein Ort Magistrats- und Stadt-Rechte erhielt, und dadurch den Grund zu einer glücklichen Betriebsamkeit, so wie zur ersten Blüthe seines Wohlstands legte.

Frage:

Welchen Ursprung hat die gegenwärtige Haupt- und Residenzstadt München?

Antwort:

Im Jahre 1175 erscheint Mynichen unter Heinrich dem Löwen blos als Marktflecken, dieser Herzog verlegte die Zollbrücke von Vöringen dahin, und wurde dadurch der Stifter des Ortes, dessen sich mehrende Menschenzahl das im Jahr 1253 schon vorhandene Hospital beweiset. Herzog Ludwig der Strenge erhob 1252 den Marktflecken zur beträchtlichen Stadt, und die pflegende Vorliebe des unsterblichen Kaisers Ludwig IV.

oder des Baier bestimmte die Stadt zur bleibenden Residenz der Regenten unsers Vaterlands.

Frage:

Was ist das Bürger-Recht, und welche Vortheile gehen aus selbem hervor?

Antwort:

Das Bürger-Recht kommt den Einwohnern der Städte als Mitgliedern des städtischen gemeinen Wesens zu. Dasselbe enthält demnach nebst den allgemeinen Ansprüchen, die der Bürger schon als Unterthan auf obrigkeitlichen Schutz hat, folgende Rechte und Vortheile als eigene Haupt-Bestandtheile:

1) Das Recht bürgerliche Nahrung zu treiben.
2) Grundstücke in der Stadt und ihrer Feldmark zu erwerben.
3) Zu öffentlichen Aemtern in der Stadt zu gelangen; und
4) an dem Mitgenuße solcher Stadtgüter und Gerechtsame Theil zu nehmen, deren Benützung für alle Bürger und wirkliche Gemeinde-Glieder bestimmt sind.

Frage:

Welche Hauptzweige hat die bürgerliche Nahrung?

Antwort:

Die bürgerliche Nahrung hat **drei** Hauptzweige, als:

1) Handlung,
2) Gewerbe,
3) Fabriken und Manufakturen.

Die Wahl und Gewinnung des Rechts zur Betreibung des Einen Nahrungszweiges, schließt der Regel nach ge-

wöhnlich die Befugniß zu dem Andern aus. Alle übrigen Handthierungen, Künste und Taglohnsarbeiten sind keine eigentliche bürgerliche Nahrungszweige im strengen Sinn. Mithin sind auch Nicht-Bürger dazu berechtigt; und es kann auch kein Verboth gegen ihre Betreibung auf Dörfern ausgeübt werden. Die Hauptzweige der bürgerlichen Nahrungs-Verhältnisse, die verschiedenen Arten derselben werden nebst den Zunft- und Handwerks-Gerechtsamen, als Gegenstände der Polizei, in besondern polizeilichen Heften abgehandelt.

Frage:

Wie theilt sich das Bürger-Recht gewöhnlich ab?

Antwort:

In das große und kleine Bürger-Recht.

Frage:

Was begreifen beide Bürger-Rechte in sich?

Antwort:

Das große Bürger-Recht (jus civitatis plenum) begreift alle Hauptbestandtheile in sich, die in vorstehenden vier Punkten angezeigt wurden. Dagegen hat das kleine (jus civitatis minus plenum) gewöhnlich nur die eingeschränkte Befugniß zur Betreibung gewisser unzünftigen Gewerbe und Handthierungen zum Gegenstande. Von beiden Gattungen der Bürger sind die bloßen Schutzverwandten, und die fremden Einwohner, welche sich bestimmter Zwecke oder Geschäfte wegen nur eine gewiße Zeit in einer Stadt aufhalten, (Forenses) zu unterscheiden. Nur diejenigen, die volles Bürger-Recht gewonnen haben, sind als die eingebürgerten Mitglieder (Indigenae) des städtischen gemeinen Wesens anzusehen; die mit dieser Eigenschaft

nicht versehenen wirklichen Gemeinde-Glieder sind blos cives (Bürger) im weitläufigen Sinn des Worts; man nennt sie gewöhnlich Schutzverwandte Beiwohner (Incolae). Auch unter jenen Bürgern, welche das volle Bürger-Recht besitzen, zeichnet sich nach der besondern Verfassung mancher großen Städte, eine besondere Classe der Erbgesessenen Bürger in Ansehung sehr bedeutender Vorrechte aus.

Frage:

Wer kann das Bürger-Recht ertheilen?

Antwort:

Die Befugniß, das Bürger-Recht zu ertheilen, ist nicht eine bloße Polizei-Sache; sondern kommt ordentlicher Weise dem Stadt-Magistrat allein zu; wofern nicht etwa der Landes-Herr sich die Konkurrenz in Ertheilung des Bürger-Rechts vorbehalten, oder solche hergebracht hat. Daher denn die sogenannten Gnadenbürger oder Hofbeschützten.

Frage:

Was begründet die Unfähigkeit zum Bürger-Recht? —

Antwort:

Zur Verweigerung des Bürger-Rechts müssen immerhin besondere Ursachen vorhanden sein, welche den Bewerber zur Erlangung desselben unfähig machen. Als unfähig werden gewöhnlich erklärt; alle, welche

1) keine persönliche Freiheit genießen,
2) ehrlose und verächtliche Leute,
3) geächtete (banniti),
4) Hebräer.

Das Glaubens-Bekenntniß der anerkannten christlichen Konfessionen gibt Allen gleiche Fähigkeit zum

Bürger-Rechte; wenn sich der aufzunehmende nur zu einer der grundgesetzlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften öffentlich bekennet.

Frage:

Welche Verbindlichkeiten gehen aus der Ertheilung des Bürger-Rechts hervor?

Antwort:

Der neu aufgenommene Bürger hat gewöhnlich nach den Herkommen der meisten Städte bei Ertheilung des Bürger-Rechts den sogenannten Bürger-Eid abzulegen, wodurch er dem Stadt-Magistrate Gehorsam, der Stadt, deren Mitglied er wird, alle ihm mögliche Beförderung der Gemeinen-Wohlfahrt; und überhaupt treue Erfüllung aller Bürger-Pflichten angelobt: so weit solche nicht höhern Verbindlichkeiten zuwiderlaufen, oder besondere Befreiungen ihm zu statten kommen. Personen von gewissem Stande wird die Bürgerpflicht meistens durch bloßes Handgelöbniß abgenommen, und das über die Amts-Handlung aufgenommene Protokoll in der Registratur des Stadt-Magistrats aufbewahret.

Frage:

Was ist das Bürger-Geld?

Antwort:

Bei Verleihung des Bürger-Rechts und Aufnahme als Bürger wird an die Stadt-Kammer-Kasse in jeder Stadt eine bestimmte herkömmliche Abgabe entrichtet, welche mit dem Namen Bürger-Geld bezeichnet ist.

Frage:

Welcher Unterschied bestehet bei Richtigstellung des Bürger-Geldes?

Antwort:

Bei Ertheilung des Bürger-Rechtes wird überall einiger Unterschied zwischen Bürgers-Kindern und Fremden gemacht — Cives originarii et novi. — Letztere bezahlen ein höheres Bürger-Geld als erstere. Auch wird bei Aufnahme der Fremden wohl eine gewiße Vermögens-Summe erfordert; und für die fremde Frau, welche ein Bürger heirathet, oder mit einem fremden Ehemanne Bürger-Recht gewinnt, muß an vielen Orten ein besonderes, wiewohl meistens geringeres Bürger-Geld entrichtet werden; so wie man im Gegentheile auch an manchen Orten solchen Fremden, die Bürgers-Wittwen oder Töchter heirathen, die Gewinnung des Bürger-Rechts erleichtert hat.

Frage:

Wie entstanden gewöhnlich die Vorstädte?

Antwort:

Bürger, welche bei besondern Vorfällen ihren bisherigen Wohnort verließen, wurden im Mittelalter, wenn sie in andern Städten die Ertheilung des Bürger-Rechts suchten, der von ihnen damals noch zu besorgenden Unruhen wegen, nicht gern in die Stadt selbst aufgenommen; sondern man erlaubte ihnen nur, sich allenfalls vor der Stadt, jedoch innerhalb ihrer Landwehr (intra palum jurisdictionis urbanae) anzubauen; woraus dann die bei vielen Städten befindlichen Vorstädte entstanden sind. Daher hatten auch in den ältern Zeiten die Einwohner der Vorstädte mit den Bürgern der innern Stadt nicht durchgehends einerlei Rechte; und noch weniger gleichen Antheil an den Vortheilen des vollen Bürger-Rechts. Sie hatten anfänglich meistens nur das kleine Bürger-Recht und wurden gewöhnlich nur als

Beisassen aufgenommen. Hiernach läßt sich aber das heutige Verhältniß der Vorstädte nicht mehr bestimmen; indem die Einwohner derselben, wenn sie nicht etwa eine für sich besonders bestehende Gemeinde bilden, gewöhnlich mit den übrigen Einwohnern der Stadt in allem Betrachte ganz einerlei Rechte haben.

Frage:

Welcher Unterschied ist zwischen Bürger und Beisassen? —

Antwort:

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche volles Bürger-Recht erlangt haben, nennt man Bürger (Cives) in der höhern oder eigentlichen Bedeutung des Wortes; und im Gegensatze davon werden solche, denen nur das kleine Bürger-Recht zu Theil worden ist, Beisassen, Einwohner (Incolae) genannt. Der Inbegriff der diesen zukommenden Rechte macht das Beisassen-Recht, (Incolatrecht) aus, dessen Umfang aus der besondern Local-Verfassung einer jeden Stadt, und ihrer Beisassen-Ordnung abgenommen werden muß. Wohin aber doch der Regel nach solche Rechte nicht gehören, bei deren Ausübung eigentliches Bürger-Recht vorausgesetzt wird. Die Befolgung seiner Pflichten muß der Beisasse durch einen sogenannten Bei-Eid angeloben; und für die Gewinnung des Beisassen-Rechts wird auch gewöhnlich ein geringeres als das eigentliche Bürger-Geld bezahlt. Insofern sie wirkliche Gemeinde-Glieder sind, theilen sie mit den übrigen Bürgern gleiche Rechte und Lasten.

Frage:

Was sind Ehren-Bürger?

Antwort:

Im 12ten und 13ten Jahrhundert fiengen mehrere

Städte an, sich nach Schutz für den wachsenden Flor ihres Handels umzusehen, weshalb viele Edelleute, durch Aussichten auf Ehre und Reichthum gereizt, sich gern zu Vertheidigern derselben gebrauchen liessen; so wie auch manche durch Fehden gedrängte Landjunker in den festen Städten Ruhe und Schutz suchten, die, wo es ihnen glückte, sich des Stadt-Regiments bemächtigten, und so als Stadtjunker zu Patriziern wurden. In dieser Eigenschaft war der Adel als Ehren-Bürger in den Städten aufgenommen. Der aristocratische Uebermuth dieser sogenannten Stadtjunker reizte in den meisten deutschen Städten den Freiheit liebenden Bürger so weit, daß er sein Möglichstes that; um selbe, wo nicht ganz aus der Stadt, doch wenigstens aus dem Stadt-Regiment wieder zu verdrängen; wornach der Adel nicht mehr jene Veranlassung fand Bürger-Rechte in den Städten zu gewinnen, und die Zahl der Ehren-Bürger dadurch beinahe gänzlich bis auf einige wenige Geschlechter verschwand; welche gegenwärtig als wirkliche Gemeinde-Glieder mit den Handel- und Gewerbtreibenden Bürgern gleiche Vortheile und Lasten theilen. Viele Städte haben zweckmäßig gefunden allen Adel und rittermäßige Personen schlechterdings vom Bürger-Rechte auszuschließen, oder doch in Ansehung seiner nicht die mindeste Ausnahme zu gestatten. Denn es war dem Bürgersinn nicht angemessen, daß man sie in adeliche oder rathsfähige Bürger, und in ehrbare oder unrathsfähige Bürger theilte; wornach nur die erstern als Patricier an der Regierung Theil nahmen.

Frage:

Wie geht das Bürger-Recht verloren?

Antwort:

Des einmal erworbenen Bürger-Rechts kann Jemand zur Strafe verlustig erklärt werden, in allen solchen Fällen, wo Ladesverweisung oder Ehrlosigkeit statt findet. Hingegen zieht die Zahlungsunterlassung der Staats- und Gemeinde-Abgaben der Regel nach heut zu Tage den Verlust desselben nicht nach sich. Außer dem kann Jemand auch freiwillig sein Bürger-Recht sowohl ausdrücklich, als stillschweigend aufgeben. Letzteres erfolgt alsdann insonderheit, wenn derselbe aus der Stadt mit dem größten Theile seines darin befindlich gewesenen Vermögen abzieht, ohne sich sein Bürger-Recht ausdrücklich vorzubehalten.

Frage:

Kann Jedermann des Landes verwiesen werden?

Antwort:

Gegen einen baierischen Unterthan findet keine Landes-Verweisung als Strafe Anwendung. Ausländer hingegen sollen jedesmal nach überstandener Kriminal-Strafe des Landes verwiesen, und ihrer Obrigkeit, sofern dieses geschehen kann, überliefert werden, nach den Bestimmungen der baier. Straf-Geseze Art. 31. 36. I. Buches, und Art. 331. II. Buches.

Frage:

Was ist Ehrlosigkeit überhaupt?

Antwort:

Das Urtheil der Menschen von Jemandes sittlichen Vollkommenheiten oder Unvollkommenheiten macht nach allgemeinen Begriffen unter den Menschen Ehre und Schande. Aber Ehrlosigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft ist eine öffentliche Strafe, welche auf gewiße strafbare Handlungen nach Vorschrift der Geseze durch das Urtheil des Richters erkannt wird. Wem diese Strafe noch nicht zuerkannt ist, der ist bürgerlich ehrlich; das heißt, er genießt in der bürgerlichen Gesellschaft die Vorrechte ehrlicher Mitglieder; er sei auch nach der Sittenlehre, und dem Urtheile der ehrliebenden Welt so schwarz als er wolle.

Frage:

Welche Personen werden gewöhnlich für ehrlos gehalten?

Antwort:

Nach gewöhnlich deutschen Rechten werden für ehrlos gehalten

1) Soldaten, die der Fahne geschworen haben, diesen Eid brechen, und zum Feinde treulos und landesverrätherisch übergehen,
2) muthwillige Schuldner und Banquerouteurs,
3) alle Verbrecher, welche unter Henkers-Händen gewesen,
4) Kupler und Kuplerinnen,
5) öffentliche Huren,
6) Kapital-Verbrecher und Missethäter.

Zucht- und Arbeits-Hausstrafe sind dagegen eben so wenig, als Festungsbau an und für sich eine entehrende Strafe. Wie denn auch der Strafpfahl vom Schandpfahl in Ansehung der Ehrlosigkeit wohl zu unterscheiden ist.

Frage:

Welche Wirkungen hat die Ehrlosigkeit nach allgemeinen Gesezen?

Antwort:

Die Wirkungen der Ehrlosigkeit bestehen in dem Verluste aller solcher Vorrechte, welche in der bürgerlichen Gesellschaft von der Ehre abhangen. Sie waren im Mittelalter, und so lange Ehrlosigkeit noch bloße Folge vom Urtheile der Welt, und nicht des Richters und der Geseze war, fürchterlicher als jetzt. Heut zu Tage wird als allgemeine Wirkung der Ehrlosigkeit angesehen

1) der Verlust aller Glaubwürdigkeit,
2) der Verlust aller Aemter und Ehrenvorzüge,
3) gewöhnlich auch der Entgang des Befugnisses ein Testament zu machen, indem der Verurtheilte vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an bürgerlich todt ist, und dessen Vermögen an seine Erben fällt,
4) die Versagung eines ehrlichen Begräbnisses.

Im Uebrigen ist der Ehrlose als Mensch doch nicht für ganz Rechtlos zu halten. Handthierungen, welche ehedem in öffentlicher Verachtung standen, werden als ein veraltetes Vorurtheil nicht mehr für ehrlos oder verwerflich gehalten, und haben den vollen Genuß aller ehrlichen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft; indem kein bürgerlicher Nahrungszweig dem redlichen Arbeiter Verachtung bringen kann.

Frage:

Wie kann die Ehrlosigkeit aufgehoben werden?

Antwort:

Die Wiederherstellung der durch ein richterliches Erkenntniß verlornen Ehre ist ein Vorrecht des Regenten. Wer nach Urtheil und Recht ehrlos geworden ist, der kann seine bürgerliche Ehre nur durch eine Aufhebung der Strafe (abolitionem infamiae oder restitutionem famae) mittelst Begnadigung des Landesherrn wieder erhalten; und zwar durch eine besondere Legitimation (Giltigmachung).

Frage:

Was sind befriedete Sachen?

Antwort:

Befriedete Sachen (res sanctae) sind all diejenigen Dinge und Orte, welche dergestalt unter vorzüglichem Schutze der Gesetze stehen, daß jede Vergehung an und in selbigen härter geahndet wird, als die Verletzung der öffentlichen Sicherheit an andern gemeinen Orten und Sachen. Dieser Vorzug, so weit er nach ursprünglich deutschen Rechten einigen Sachen beigelegt wird, ist aus den Fehdezeiten, in welchen manche Sachen auch gegen sonst erlaubte und ehrliche Fehden durch Geseze oder Herkommen in besondern Schutz genommen wurden. Eine Hauptveranlassung hierzu gab die dem Bewohner oder Eigenthümer solcher Sachen und Güter schuldige Ehrfurcht. Daher vorzüglich Kirchen, landesherrliche Schlösser, Palläste, sammt dazu gehörigen Häusern, Gärten und Höfen für befriedet gehalten werden; und dieses anzuzeigen, pflegen in denselben auch noch heut zu Tage vielfältig allerlei Zeichen des Burgfriedens; z. B. das Bild einer abgehauenen Hand, zu Jedermanns Warnung öffentlich aufgestellt, oder angeschlagen zu werden.

Frage:

Was ist der Burgfriede?

Antwort:

Er bezeichnet eine befreite Gegend um eine Stadt, einen Markt, oder Ort, in welchem Umfang der öffentliche Friede vormals nicht gestört werden durfte; in weiterer Bedeutung ist es auch wohl der ganze Ge-

richts-Bezirk eines Ortes oder Gebietes. Der Burgfriede ist ferners auch auf die besondere Sicherheit von Sachen und Gegenstände ausgedehnt, welche ihrer Gemeinnützigkeit wegen darauf den billigsten Anspruch haben, wohin alle öffentliche Gebäude, als Rathhaus, Brücken, Grenzzeichen, Posten, Deiche, Mühlen, und das allergemeinnützigste Instrument der Pflug des Ackermanns gezählt werden.

Frage:

Was ist das Rathhaus?

Antwort:

Jenes öffentliche Gebäude in der Stadt, in welchem sich die Raths-Herrn versammeln, die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt daselbst in Ueberlegung zu ziehen.

Frage:

Was ist der Landfriedens-Bruch?

Antwort:

Nach den baier. Strafgesezen II. Buches Art. 332. geschieht der Landfriedens-Bruch, als ein Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate, wenn zehn, oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung, oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten, vereiniget in fremde Häuser, Wohnungen, oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewaltthätig einfallen, dieses geschehe aus Rache, oder um unerlaubte Selbsthilfe zu üben, oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechtes zu stören oder zu entziehen. —

Frage:

Was ist die Nachsteuer?

Antwort:

Diejenige Abgabe oder Zahlung, welche

1) von einer Erbschaft, die einem Fremden zufällt, abgezogen, und auch das Abzugsgeld ingleichen der Erbgulden genannt wird.
2) Die ein Einwohner, wenn er in eine fremde Gerichtsbarkeit zieht, von seinem unbeweglichen Vermögen entrichten muß.

Frage:

Wer ist von der Nachsteuer befreit?

Antwort:

Von der Verbindlichkeit der Nachsteuer ist in der Regel Niemand befreit, wofern nicht aus dem Herkommen oder Staats-Verträgen eine besondere Ausnahme begründet werden kann. Man sagt gewöhnlich Kolonisten, die sich im Lande niederlassen, Befreiung hievon zu.

Frage:

Wornach wird die Größe der Nachsteuer bestimmt?

Antwort:

Die Bestimmung der Größe der Nachsteuer richtet sich entweder nach den darüber mit den Nachbarn geschlossenen Verträgen, oder sie erfolgt willkührlich. Im letztern Falle nehmen billig denkende Regierungen bei diesem an sich keine rechtliche Begünstigung verdienenden Herkommen oder Befugniß blos die Retorsion (Wiedervergeltungs-Recht) zum Maßstabe. Und wo diese einmal zum Grunde des Abzugs-Geldes angenommen ist, da muß solches gänzlich wegfallen; wenn Jemand in ein solches Land ziehet, oder Erbschaften dahin bringen will; wo man von diesem Rechte überall keinen Gebrauch macht.

Frage:

Wem gebühret das Nachsteuer-Recht?

Antwort:

Das Recht, Nachsteuer oder Abzugs-Geld zu fordern, ist seiner Natur nach ein wahres Hoheits-Recht. Jedoch ist solches aus mancherlei Veranlassungen auch vielen Städten und Märkten, bisweilen auch den Gerichts-Herrn zu Theil geworden, welche dabei, wenn ihr rechtlicher Besitz klar ist, geschützt werden müssen.

Ende des ersten Heftes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Katechismus der königlich baierischen Geseze und Verordnungen zum nothwendigen Gebrauch für Zivil- und Militär-Beamte, Geistliche, Magistrats-Personen, ... so wie für jeden Landmann, und überhaupt für das ganze baierische Volk
Bd.: 1

Kempten 1818

Bavar. 1408 q-1/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375427-1